

Technische Universität Berlin
Informatik & Gesellschaft

Datenschutz und Privatsphäre in sozialen Netzwerken

Wie sich Interessenkonflikte in
informatischen Strukturen manifestieren

Diplomarbeit

von
Max- R. Ulbricht
Matrikelnr.: 184617
phaser@cs.tu-berlin.de
6. März 2011

Hiermit versichere ich an Eides statt die selbständige und eigenhändige Anfertigung der vorliegenden Arbeit.

Berlin, den

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Zentrale Begriffe	3
2.1	Soziale Netzwerke	3
2.2	Identität	6
2.3	Privatsphäre & Datenschutz	8
3	Interessenkonflikt?	13
3.1	Nutzerinteressen	13
3.1.1	Kontakt halten: <i>Social Searching</i>	14
3.1.2	Kontakt suchen: <i>Social Browsing</i>	15
3.1.3	Selbstdarstellung: <i>Impression Management</i>	16
3.1.4	Implikationen für die Privatsphäre	17
3.2	Interessen Facebook	17
3.2.1	Die Facebook-Grundsätze	18
3.2.2	Nutzungsbedingungen	19
3.2.3	Datenschutzrichtlinien	21
3.2.4	Implikationen für die Privatsphäre	22
3.3	Zusammenfassung	22
4	Regulierung menschlichen Verhaltens	23
4.1	Regulierung von Handlungsoptionen	24
4.2	Regulierung durch Software	26
4.3	Software als Institution	29
4.4	Diskussion: Software als Architektur oder als eigene Modalität	30

5	Regulierung auf <i>Facebook</i>	33
5.1	Website	35
5.1.1	Einstellmöglichkeiten	37
5.1.2	Standard-Einstellungen	38
5.2	Mobile Nutzung	39
5.2.1	Mobile Versionen der Website	40
5.2.2	Applikationen für Smartphones	42
5.3	Plattformerweiterungen	43
5.4	Zusammenfassung	44
6	Fazit	46
6.1	Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse . .	46
6.2	Mögliche Verbesserungen	47
6.3	Diskussion der aufgezeigten Vorschläge	51
6.4	Schlußbemerkung	52

Abbildungsverzeichnis

2.1	Struktur eines sozialen Netzwerkes	4
3.1	Bestätigung der Nutzungsbedingungen während des Anmeldeprozesses	19
4.1	Regulierungsmodalitäten nach Lessig	26
4.2	indirekte Regulierung nach Lessig	32
5.1	Regulierung auf Facebook	34
5.2	Zugang Privatsphären-Einstellung	36
5.3	Übersichtsseite Privatsphären-Optionen	37
5.4	Zugang Privatsphären-Optionen auf <i>m.facebook.com</i>	41
5.5	Privatsphären-Optionen auf <i>m.facebook.com</i>	42
5.6	Anfrage für Genehmigung des Zugriffs auf Profilinformationen durch eine Applikation	44
6.1	Sichtbarkeitsauswahl (links: inaktiv, rechts: aktiv)	49
6.2	Eingabe von Profilinformationen während des Anmeldeprozesses	49
6.3	Eingabe zusätzlicher Profil-Details	50
6.4	Benutzerdefinierte Privatsphären-Einstellung	51

Kapitel 1

Einleitung

Das so genannte *Web 2.0* und Begriffe wie *social communities* sind in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus der Informationsgesellschaft gerückt. Dabei spielen in der Nutzung des *neuen* Internets neben Blogs, Wikis, Foto- und Videoplattformen vor allem *Soziale Netzwerke* eine große Rolle.

Laut einer Studie¹ des Nürnberger Marktforschungsinstituts *ForschungsWerk* sind fast zwei Drittel (63%) aller deutschen Internetnutzer über 18 Jahre Mitglied bei einer oder mehreren dieser Kommunikations- und Publikationsplattformen und veröffentlichen auf diesen teils höchst private Daten.

Wie eine vom Verbraucherschutzministerium in Auftrag gegebene Meinungsumfrage² des *Dimap-Instituts* zeigt, werden diese Daten vermehrt von den Personalabteilungen von Unternehmen genutzt, um im Vorfeld von Bewerbungsgesprächen detaillierte Informationen über den Bewerber zu erlangen. Dabei gab ein Viertel der befragten Unternehmen an, Bewerber aufgrund gefundener Informationen im Internet auch schon vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen zu haben.³

Wie der vorherig beschriebene Umstand verdeutlicht, ist es also für Nutzer *Sozialer Netzwerke* von großer Bedeutung zu wissen, welche der von ihnen veröffentlichten Informationen für wen zugänglich sind.

Deshalb soll im Verlauf der vorliegenden Arbeit untersucht werden, ob ein Interessenkonflikt zwischen Nutzern und Betreibern von Sozialen Netzwerken bezüglich der Privatsphäre der

¹vgl. ForschungsWerk, 2009

²vgl. BmELV, 2009

³vgl. Zeit, 2009

Nutzer existiert und wie sich dieser auf der Plattform widerspiegelt. Als eine der beliebtesten und bekanntesten Plattformen soll das Soziale Netzwerk *Facebook*⁴ in diesem Zusammenhang näher betrachtet werden. Dabei soll insbesondere die These evaluiert werden, dass *Facebook* durch das Design seiner Interfaces das Verhalten seiner Nutzer dahingehend beeinflusst, dass die Unternehmensinteressen auf der Plattform durchgesetzt werden.

Um sich der Beantwortung dieser Fragestellungen nähern zu können, werden zunächst in Kapitel 2 die zentralen Begriffe der Arbeit erläutert. Im Anschluss wird in Kapitel 3 versucht, den eventuell vorhandenen Interessenkonflikt bezüglich der Privatsphäre zwischen Nutzern und Betreibern von *Facebook* darzustellen. Dazu werden die jeweiligen Interessen analysiert, daraus resultierend Implikationen für die Privatsphäre abgeleitet und anschließend gegenübergestellt.

Um der These nachzugehen, dass *Facebook* das Verhalten seiner Nutzer reguliert, um die eigenen Interessen zu wahren, werden im Kapitel 4 vorerst die dafür nötigen theoretische Grundlagen geschaffen. Es werden dort Theorien bezüglich der Regulierung menschlichen Verhaltens vorgestellt und anschließend untersucht, ob auch Software das Verhalten von Menschen regulieren kann.

Das so erlangte Wissen wird in Kapitel 5 genutzt, um zu untersuchen wie das Nutzerverhalten auf *Facebook* reguliert wird. Die Untersuchung umfasst hier alle Interfaces, welche die Plattform seinen Nutzern zur Interaktion bietet. Es werden neben der normalen Webseite der Plattform auch die Versionen für Mobilgeräte sowie Applikationen für Smartphones evaluiert. Dabei wird der Fokus, gemäß der Fragestellung der Arbeit, auf die verfügbaren Optionen zur Anpassung der Privatsphären-Einstellungen gelegt.

Abschließend werden in einem Fazit die gewonnen Erkenntnisse zusammengefasst.

⁴Facebook (www.facebook.com) wurde als Beispiel gewählt, da es sich hierbei um die weltweit mitgliederstärkste Plattform handelt und sie infolge dessen sehr oft Ausgangspunkt für wissenschaftliche Untersuchungen des Themas war und ist.

Kapitel 2

Zentrale Begriffe

Im folgenden Kapitel werden die zentralen Begrifflichkeiten der vorliegenden Arbeit eingeführt. Dazu werden keine allgemeingültigen Definitionen der jeweiligen Begriffe erarbeitet, sondern eher hergeleitet, wie sie im Kontext der daraufhin folgenden Betrachtungen zu verstehen sind.

2.1 Soziale Netzwerke

Der Begriff des Sozialen Netzwerks hat seinen Ursprung in den Sozialwissenschaften. Er wird primär genutzt, um Gruppen von Menschen und deren Beziehungen untereinander abbilden zu können. Während man Gruppen oder Gemeinschaften gemeinhin nach den gemeinsamen Eigenschaften ihrer Akteure, unabhängig davon ob diese tatsächlich vorhanden sind, von außen zugeschrieben oder subjektiv selbst in Anspruch genommen werden, klassifiziert (beispielsweise: alle Männer, alle Programmierer, ...), liegt bei der Betrachtung von Sozialen Netzwerken die Art und Weise der Beziehungen zwischen den Akteuren im Fokus der Untersuchung.¹

Strukturell lassen sich Soziale Netzwerke als Beziehungsgeflecht darstellen. Dieses Geflecht besteht aus einer endlichen Anzahl von Knoten (den Akteuren dieses Netzwerkes) und den Kanten zwischen diesen Knoten² (Abbildung 2.1 auf Seite 4 visualisiert ein solches Netzwerk).

¹vgl. Christakis und Fowler, 2010, Seite 29 oder auch Richter und Furuotn, 2003, Seite 11

²vgl. Heidemann, 2010

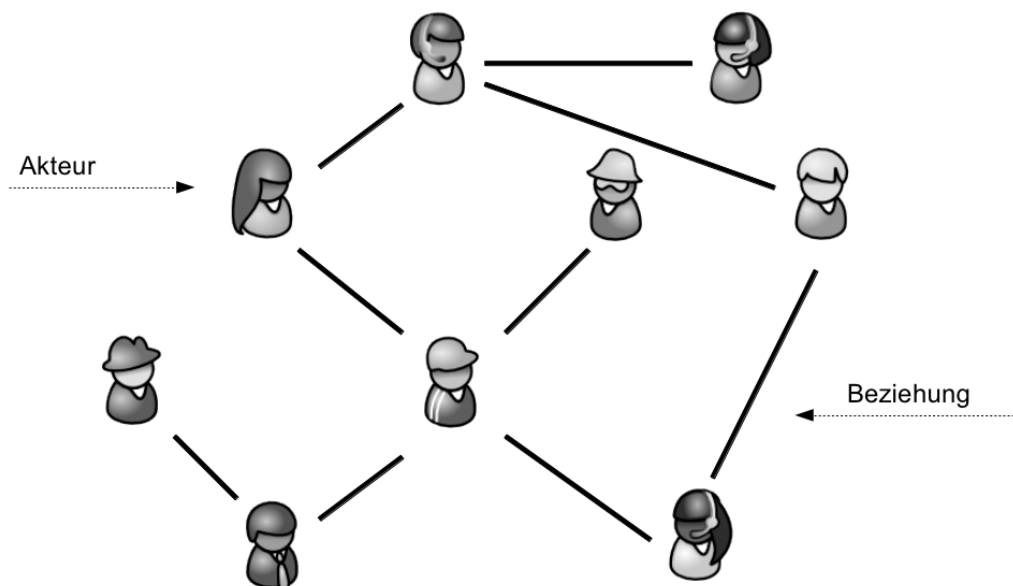


Abbildung 2.1: Struktur eines sozialen Netzwerkes

Die Kanten innerhalb des Netzwerkes verdeutlichen dabei vor allem die sozialen Beziehungen, welche zwischen den Akteuren bestehen. Diese Beziehungen können sowohl Statusrelationen als auch soziale Interaktionen abbilden. Da diese Interaktionen höchst unterschiedlicher Natur sein können, kann ein Akteur immer auch die Verbindung verschiedener Sozialer Netzwerke, beziehungsweise verschiedener Gruppen innerhalb seines ganz persönlichen Sozialen Netzwerks, darstellen. Diese voneinander verschiedenen Gruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie entweder eine wesentlich engere Beziehung zu einander unterhalten oder sich die generelle Art der Beziehung unterscheidet³. So könnte ein Akteur beispielsweise als verbindendes Element der Gruppe seiner Familie und der seiner Arbeitskollegen angesehen werden.

Innerhalb des letzten Jahrzehnts entwickelten sich im Internet Möglichkeiten, die eigenen Sozialen Netzwerke mithilfe von Software in Form von Plattformen, sogenannten Online Social Networks, zu erweitern. Diese Erweiterung kann auf zwei ver-

³vgl. Christakis und Fowler, 2010, Seite 36

schiedene Arten erfolgen. Zum einen eröffnen diese Plattformen einen neuen Weg zur Kommunikation zwischen Akteuren eines schon bestehenden Sozialen Netzwerks außerhalb des Internets, zum anderen können auf der Plattform neue Bekanntschaften geschlossen werden, das eigene Soziale Netzwerk wird also um eine Gruppe neuer Akteure erweitert.

Dafür bieten diese Plattformen, prominente Beispiele sind unter anderem Facebook⁴, MySpace⁵ oder auch die in Deutschland beliebten VZ-Netzwerke⁶, verschiedene Methoden und Funktionalitäten.

Das wohl charakteristischste Merkmal all dieser Plattformen sind Profilseiten, auf denen neben persönlichen Angaben immer auch eine Liste aller Akteure des eigenen Sozialen Netzwerkes, welche auch Nutzer der Plattform sind, angezeigt wird⁷. Diese Liste visualisiert die Beziehungen, welche der Profilinhaber mit verschiedenen anderen Mitgliedern der jeweiligen Plattform unterhält. Diese Listen haben je nach Plattform unterschiedliche Bezeichnungen. Gebräuchlich sind u.a. *Freunde*, *Kontakte* oder auch *Fans*. Die öffentliche Sichtbarkeit dieser Listen ist das wichtigste Merkmal der Online Social Networks, da sie es erlaubt, das ganz persönliche Soziale Netzwerk eines Mitglieds der Plattform zu erkunden.⁸

Daneben enthalten die Profilseiten meist mehrere Abschnitte zur Angabe von persönlichen Informationen wie Name, Adresse (bzw. Heimatstadt), Interessen und anderen Identitätsmerkmale. Alle Plattformen erlauben darüber hinaus das Einstellen eines Profilbildes. Damit enthalten die Profilseiten meistens alle nötigen Angaben, um ein Mitglied eindeutig identifizieren zu können.

Abgesehen von den essentiellen Profilseiten mit den persönlichen Daten und der Liste der Beziehungen mit anderen Mitgliedern innerhalb der Plattform, bieten die verschiedenen Plattformen meist auch Funktionalitäten zur Kommunikation zwischen Mitgliedern und Gruppen des eigenen Sozialen Netzwerkes. Diese Kommunikationsmöglichkeiten umfassen neben direkten Nachrichten zwischen einzelnen Mitgliedern oder Gruppen meist auch

⁴www.facebook.com

⁵www.myspace.com

⁶www.studivz.net, www.meinvz.net und www.schuelervz.net

⁷vgl. Boyd und Ellison, 2008, Seite 211

⁸vgl. Boyd und Ellison, 2008, Seite 213

eine sogenannte Kommentarfunktion. Diese erlaubt es Nutzern, auf den Profilseiten der Mitglieder seines Netzwerks, Kommentare zu allen hinterlegten Informationen aber auch zu veröffentlichten Inhalten wie Texten, Bildern, Links oder auch Videos abzugeben.

Die Veröffentlichung verschiedenster Inhalte ist eine weitere Funktionalität, welche auf allen Plattformen zur Verfügung steht. So werden neben der Möglichkeit zum Veröffentlichen von eigenen Texten oder kurzen Statusmeldungen, meist auch Funktionen geboten, um Multimediainhalte auf der eigenen Profilseite einzubinden. Manche Plattformen (beispielsweise Facebook oder die VZ-Netzwerke) bieten darüber hinaus Möglichkeiten, die eigene Profilseite durch verschiedene Module, sogenannte Applikationen, zu erweitern.

Da sich die gebotenen Funktionalitäten von Plattform zu Plattform stark unterscheiden können, ist es schwierig eine allgemeingültige Definition für Online Social Networks zu finden. Da aber Profilseiten mit persönlichen Angaben und einer Liste der Beziehungen innerhalb der Plattform auf allen diesen Plattformen zu finden sind, kann man dies als kleinsten gemeinsamen Nenner zur Definition benutzen.

Ein Online Social Network ist also immer eine internetbasierte Plattform, welche es Individuen erlaubt, (1.) ein öffentliches oder halb-öffentliches Profil innerhalb der Plattform zu erstellen, (2.) eine Liste von anderen Nutzern des Systems, mit denen eine Beziehung besteht, anzulegen und (3.) das persönliche Netzwerk eines Nutzers über diese Listen zu erkunden.⁹

Wenn im weiteren Verlauf der Arbeit von Sozialen Netzwerken die Reden ist, bezieht sich dies im Folgenden immer auf die oben skizzierten Internet-Plattformen und lässt die Bedeutung in der realen Welt außen vor.

2.2 Identität

Das Konstrukt der Identität lässt sich weder exakt definieren noch eindeutig abgrenzen. Generationen von Wissenschaftlern verschiedenster Fachrichtungen versuchen sich deshalb mit unterschiedlichen Ansätzen dem Begriff der Identität wenigstens

⁹vgl. Boyd und Ellison, 2008, Seite 211

zu nähern. Je nach wissenschaftlicher Fachrichtung wird dabei der Fokus auf verschiedene Aspekte der Identität gelegt, was eine Vereinheitlichung der Sichtweise auf das Konstrukt der Identität weiter erschwert.

So sehen etwa vor allem Psychologen und Psychoanalytiker in der Identität das Ergebniss der Entwicklung eines Individuums. Bei diesem Modell der Identität wird davon ausgegangen, dass Individuen alle im Verlauf ihrer Kindheit gemachten Erfahrungen dergestalt verarbeiten, dass sie am Ende ihrer Pubertät eine *Ich-Identität* daraus entwickeln, welche die ureigene Auffassung dessen, was man ist, darstellen soll.¹⁰

Neben diesem Blickwinkel, Identität als ich-bezogenes Selbstbild zu verstehen, kann man Identität natürlich auch unter dem Gesichtspunkt äußerer Unterscheidbarkeit begreifen. So gilt für Soziologen die Identität als Summe aller Merkmale, durch welche sich Individuen voneinander unterscheiden lassen.¹¹

Kombiniert man diese beiden Auffassungen von Identität, lässt sich diese auch als Konstrukt verstehen, in welchem ein Individuum sein nach eigener Auffassung bestehendes Selbstbild durch selbstgewählte Merkmale oder auch Kommunikation mit anderen Individuen nach außen hin darstellt. Identität wäre in diesem Falle also der Versuch eines Individuums, seine Umwelt von den eigenen Ansprüchen und Vorstellungen der eigenen Identität zu überzeugen.^{12 13}

Diesem Aspekt der Identität kommt gerade im Zusammenhang mit Sozialen Netzwerken eine besondere Bedeutung zu. Diese Plattformen bieten mit ihren, im letzten Abschnitt besprochenen, Profelseiten ein perfektes Werkzeug zur Darstellung des Selbstbildes¹⁴, welches man in der Allgemeinheit gern abgeben würde.^{15 16}

¹⁰Der wohl meist zitierte Vertreter dieser sogenannten Persönlichkeitstheoretiker ist Erik Erikson. Er entwickelte ein 8-Stufen-Modell, welches die verschiedenen Phasen der Entwicklung eines Menschen darstellt, um aus den in diesen Phasen gemachten Entwicklungen das „Identitätsempfinden“ herzuleiten. Siehe hierzu Boeree, 1998

¹¹vgl. Krasemann, 2008

¹²siehe hierzu generell Goffman, 1959

¹³Goffman, 1959 zitiert nach: Grimmelmann, 2009, Seite 1152

¹⁴siehe hierzu auch Lampe et al., 2007

¹⁵Goffman, 1959 bezeichnet diese nach außen getragene Selbstdarstellung als *impression management*

¹⁶Goffman, 1959 zitiert nach: Grimmelmann, 2009, Seite 1152

Somit ermächtigen die Profileseiten der Sozialen Netzwerke dazu, mit gezielt ausgewählten und veröffentlichten Daten, das Denken und die Vorstellung anderer über die eigene Person nach zuvor selbstgewählten Kriterien umfassend und gezielt zu beeinflussen.¹⁷

Aus diesem Grund werden Soziale Netzwerke in der wissenschaftlichen Fachliteratur immer auch als *Systeme zum Identitäts-Management* dargestellt¹⁸, da die Profileseiten nicht zwangsläufig eine reale Identität abbilden müssen, sondern theoretisch auch dazu genutzt werden könnten, entweder ein idealisiertes Abbild einer realen Identität darzustellen oder gar eine komplett „erfundene“, also rein virtuelle, Identität aufzubauen.

Da diese Möglichkeiten augenscheinlich aber tendenziell selten genutzt werden¹⁹, wird im Laufe der vorliegenden Arbeit eine eher juristische Vorstellung dessen, was Identität darstellt, Verwendung finden. Juristen verstehen unter dem Begriff Identität die Übereinstimmung personenbezogener Daten mit einer natürlichen Person.²⁰

Dies wird besonders dann relevant, wenn Überlegungen zur Privatsphäre und zum Datenschutz angestellt werden, da der Datenschutz ausschließlich auf personenbezogene Daten ausgerichtet ist²¹. Dabei handelt es sich bei personenbezogenen Daten um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren²² Person.²³

2.3 Privatsphäre & Datenschutz

Das Konzept der Trennung zwischen Privatem und Öffentlichem geht in der Geschichte der Menschheit bis weit in die Antike zurück. Schon zu Zeiten Aristoteles (384 - 322 v.Chr.) wurde zwischen zwei Sphären des Lebens eines Menschen unterschied-

¹⁷Grimmelmann, 2009, Seite 1152

¹⁸siehe hierzu DiMicco und Millen, 2007 oder auch Zhao et al., 2008

¹⁹vgl. Back et al., 2010

²⁰vgl. Krasemann, 2008

²¹siehe Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) §1 Absatz (1)

²²Einzelangaben wie Telefon- oder Personalnummern oder auch e-Mail-Adressen können eine Person zwar nicht direkt identifizieren, lassen sich aber mit wenig Aufwand mit dieser in Verbindung bringen.

²³siehe BDSG §3 Absatz (1)

den. Einerseits bewegte sich jeder Mensch (Sklaven ausgenommen) in einer öffentlichen Sphäre der Politik und der politischen Handlungen (der sogenannten *polis*), andererseits umgab ihn abseits dieser eine Sphäre des Privaten und des Häuslichen (*oikos* genannt).²⁴

Trotz dieses schon antiken Verständnisses für die verschiedenen Sphären des menschlichen Daseins, begann eine systematische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Privatsphäre und einer Diskussion darüber, welche Aspekte des Lebens ihr zuzuordnen seien, erst sehr viel später.²⁵

Gemeinhin wird der Zeitpunkt des Beginns dieser Diskussion auf das Jahr 1890 datiert. In diesem Jahr veröffentlichten die beiden amerikanischen Rechtsgelehrten Samuel L. Warren und Louis D. Brandeis einen bis heute berühmten und viel zitierten Artikel im *Harvard Law Review*. In diesem Artikel mit dem Titel *The Right to Privacy*²⁶ leiten die beiden Juristen auf der Grundlage verschiedener Gesetze, Rechte und Prinzipien ein Recht auf Privatsphäre her, welches von ihnen auch *Right to be let alone* genannt wird, also das Recht von anderen in Ruhe gelassen zu werden.

Die Motivation für diese Herleitung resultierte nicht unwesentlich aus der fortschreitenden Entwicklung und Verbreitung von Zeitungen und der Fotografie²⁷. Diese damals neuen Medien erforderten ein genaueres Nachdenken. Einerseits darüber, wo genau die Grenzen zwischen Privatem und Öffentlichem verlaufen und andererseits darüber, ob und (wenn ja) wie man deren Verlauf durch staatliche Regulierung festschreiben sollte.

Das Unterfangen der Festlegung dieser Grenzen stellt sich bei rückblickender Betrachtung als Prozess einer ständigen Veränderung dar. Die fortschreitende Entwicklung neuer Technologien und Medien erforderte in den letzten hundert Jahren eine beständige Fortentwicklung und Anpassung der Vorstellung von Privatsphäre und dem mit ihr einhergehenden Bedürfnis, diese zu schützen.

²⁴vgl. DeCew, 2008

²⁵Einschränkend sei angemerkt, dass hier lediglich eine westlich geprägte Sicht auf die Privatsphäre und den Datenschutz behandelt wird. Konzepte aus anderen Zeiten oder Kulturkreisen können sich davon signifikant unterscheiden, werden im Weiteren aber nicht berücksichtigt.

²⁶vgl. Warren und Brandeis, 1890

²⁷vgl. DeCew, 2008

So sorgte auch das Aufkommen der elektronischen Datenverarbeitung dafür, dass bestehende Regelungen an diese neuen Entwicklungen anzupassen waren. Da sich durch elektronische Systeme nicht nur die Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundlegend veränderte, sondern durch sie auch erstmals die Möglichkeit der automatisierten Verknüpfung verschiedener Datensammlungen bestand, mussten neue Regelungen geschaffen werden, welche diese neuen Begebenheiten berücksichtigten.

In Deutschland erfolgte die Anpassung an die Möglichkeiten von miteinander verknüpfbaren elektronischen Systemen zur Datenerhebung und -verarbeitung fast hundert Jahre nach dem Erscheinen von *The Right to Privacy*.

Angeregt durch Diskussionen in den USA entstand auch in Deutschland eine lebhafte Debatte darüber, ob gesetzliche Regelungen bezüglich der elektronischen Datenverarbeitung nötig seien. Dies gipfelte darin, dass 1970 das weltweit erste Datenschutzgesetz im Bundesland Hessen erlassen wurde. Acht Jahre später trat mit dem 1977 erlassenen Bundesdatenschutzgesetz erstmals auch eine bundesweit gültige Regulierung der Datenverarbeitung in Kraft. Doch diese Gesetze waren lediglich darauf ausgelegt, einen Missbrauch der Datenverarbeitung zu verhindern²⁸. Auch diese Gesetze waren also nicht dazu geeignet, den Bereich der Privatsphäre des Einzelnen zu schützen.

Auch wenn es grundsätzlich verschiedene Ansichten darüber gibt, wie das Konstrukt der Privatsphäre einzugrenzen ist²⁹, so kann man als Konsens doch festhalten, dass es sich bei der Privatsphäre um den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung handelt, welcher in besonderem Maße schützenswert sein sollte.

Um diesen Kernbereich juristisch genauer behandeln zu können, schuf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf Grundlage verschiedener, von ebendiesem gesprochenen, Urteile eine sogenannte *Sphärentheorie*³⁰. Diese teilt den oben angesprochenen Kernbereich in drei Sphären: die Intimsphäre, die Privatsphäre und die Sozialsphäre.

Während die Intimsphäre (also die Gedanken- und Gefühls-

²⁸vgl. Garstka, 2003

²⁹Zur Vertiefung sei hier Whitman, 2004 als Lektüre empfohlen.

³⁰vgl. Löser, 2007

welt aber auch die Sexualität, Ehe- und Familienbelange) eines Menschen juristisch unantastbar zu bleiben hat³¹, stellt sich dies bei der Privatsphäre anders dar. Diese wird als Bereich der autonomen Lebensgestaltung angesehen. Sie umfasst zusätzlich zur Intimsphäre nicht nur die eigene Wohnung und persönliche Kommunikation sondern auch „Örtlichkeiten und Situationen, an und in denen begründetermaßen objektiv und somit auch für Dritte erkennbar davon ausgegangen werden darf, dass man der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt ist“³². In diesen Bereich kann nach einer Güterabwägung im Interesse der Allgemeinheit eingegriffen werden. Außerdem kann der Schutz der Privatsphäre entfallen, „wenn und soweit der Betroffene von sich aus [...] private Angelegenheiten der Öffentlichkeit zugänglich macht“. Die Sozialsphäre (manchmal auch missverständlich Individualsphäre genannt) bezeichnet die Sphäre, in der der Einzelne als Wesen einer Gemeinschaft im Rahmen des öffentlichen Lebens mit anderen Gesellschaftsmitgliedern interagiert³³. In diese Sphäre darf aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Doch auch die eben erläuterte Sphärentheorie schien nicht genügend Rechtssicherheit zur Abgrenzung der Privatsphäre zu erzeugen. So wurde 1983 das Bundesverfassungsgericht von über 1000 Beschwerdeführern angerufen, welche sich durch die bevorstehende Volkszählung trotz der vorhandenen Datenschutzgesetze in ihren Rechten verletzt sahen.³⁴

Das Bundesverfassungsgericht leitete daraufhin, gestützt auf ein für den Datenschutz fundamentales Gutachten³⁵, in seinem sogenannten *Volkszählungsurteil* 1983 das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* her.

Das Gericht befand, dass es einer individuellen Kontrolle über das Wissen, welches Andere über einen Menschen besitzen, bedarf, um frei eigene Entscheidungen treffen zu können:

Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimm-

³¹Es darf hier keine wie auch immer geartete sogenannte Güterabwägung stattfinden. Dies bedeutet daß es keinerlei öffentliches (oder Gemeinschafts-) Interesse geben kann, welches den Schutzbereich der Intimsphäre aufheben kann.

³²vgl. BVerfGE 101, 361 (383f.) zitiert nach: Löser, 2007

³³vgl. Löser, 2007

³⁴vgl. Garstka, 2003

³⁵vgl. Steinmüller et al., 1971

ten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.³⁶

Da die Privatsphäre also als individueller Rückzugsraum eine unverzichtbare Voraussetzung für die freie Meinungsbildung darstellt³⁷, begründete das Gericht mit der Herleitung des *Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung* ein Grundrecht darauf, entscheiden zu können, wie mit den eigenen persönlichen Daten umzugehen ist:

Es umfaßt [...] auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.³⁸

Mit diesem Urteil wurde der Datenschutz quasi revolutioniert. Eine Abgrenzung der Privatsphäre war zur Rechtsprechung von da an (zumindest in Deutschland) nicht mehr nötig, da mit diesem Urteil jedem Einzelnen die Verfügungsgewalt über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten an die Hand gegeben wurde.

In der vorliegenden Arbeit werden so Betrachtungen zu Privatsphäre und Datenschutz immer unter der Voraussetzung des *Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung* angestellt. Jeder Mensch sollte also auch im Umgang mit technischen Informationssystemen und neuen Medien immer das Recht haben, nicht nur erfahren, sondern auch eigenständig darüber entscheiden zu können, wer wann wie welche seiner persönlichen Daten oder Informationen erhebt und/oder verarbeitet.

³⁶vgl. BVerfGE 65,1, 1983, Seite 45

³⁷vgl. Schaar, 2007, Seite 19

³⁸vgl. BVerfGE 65,1, 1983, Seite 44

Kapitel 3

Interessenkonflikt?

Im folgenden Kapitel soll versucht werden, den eventuell vorhandenen Interessenkonflikt bezüglich der Möglichkeiten zur Kontrolle der Zugänglichkeit von persönlichen Daten und Informationen zwischen den Nutzern des Sozialen Netzwerk *Facebook*¹ und dessen Betreibern zu skizzieren. Dazu werden die Interessen der Nutzer denen der Betreiber gegenübergestellt, um daraus Implikationen für den Bedarf von Optionen zur Anpassung der Privatsphäre abzuleiten.

3.1 Nutzerinteressen

Um sich den Interessen der Nutzer nähern zu können, wird im Folgenden dargestellt, wie diese die von den Plattformen gebotenen Funktionalitäten für ihre Zwecke gebrauchen. Dabei werden als Nutzer hier lediglich Einzelpersonen betrachtet, welche das Soziale Netzwerk privat verwenden. Zwar drängen in letzter Zeit auch vermehrt Vereine, Organisationen und Unternehmen sowie Prominente aus Politik und Medien auf die Plattformen, jedoch lassen sich deren Interessen mit der Annahme reiner Repräsentationen oder Marketingmaßnahmen relativ klar umreißen. Da sich daraus keinerlei Implikationen für Privatsphären-Optionen ableiten lassen, bleiben diese Nutzergruppen im Folgenden also außen vor.

Bei Privatpersonen können sich dagegen aus unterschiedlichen Nutzungsszenarien durchaus verschiedene Bedürfnisse für

¹www.facebook.com

die Anpassung der Privatsphären-Optionen ergeben. Aus der Intention der Nutzung lässt sich ableiten, welche Optionen zur Kontrolle der eigenen Daten und Informationen notwendig wären, um dem Nutzer Möglichkeiten an die Hand zu geben, um das von ihm angestrebte Ziel der Nutzung in seinem Sinne zu erreichen.

Zwar bietet Facebook auch Möglichkeiten zum Austausch von Medien (Fotos, Videos, Internetlinks, etc.) sowie zum Organisieren von Events oder der Bildung von Gruppen², allerdings haben mehrere Studien und Untersuchungen³ ergeben, dass der primäre Nutzungsgrund für Privatpersonen darin besteht, Kontakte aus der realen Welt auch online zu halten, neue Kontakte zu knüpfen⁴ und sich zu diesen Zwecken mittels Profil selbst darzustellen⁵. Diese drei Nutzungsszenarien werden deshalb im Folgenden genauer betrachtet.

3.1.1 Kontakt halten: *Social Searching*

Bei Befragungen und Untersuchungen zur Motivation von Facebook-Nutzern spielt das Suchen von bestimmten Menschen, denen man vorher in irgendeiner Art und Weise in der realen Welt begegnet ist, eine herausragende Rolle. Für diese Art der Nutzung prägten Lampe et al. (2006), nach Abschluss Ihrer ersten Untersuchungen zum Nutzungsverhalten von Studenten auf Facebook, den Begriff *Social Searching*⁶.

Dabei beschreibt dieser Begriff verschiedene Spielarten des selben Nutzungsszenarios. Ob man die Plattform nutzt, um alte Freunde zu suchen, mehr über seine Mitstudenten herauszufinden⁷ oder den Kontakt zu weit entfernt wohnenden Verwandten aufrecht zu erhalten⁸, ist zur Abgrenzung des Begriffs unerheblich. All diesen Szenarien gemein ist die Nutzung der Plattform zur Suche nach einer spezifischen Person, zu der in der realen (Offline-) Welt eine persönliche Beziehung besteht oder

²vgl. Joinson, 2008

³beispielsweise Lampe et al., 2006 oder auch Subrahmanyam et al., 2008

⁴vgl. Lampe et al., 2008

⁵siehe hierzu generell Boyd, 2007 oder auch Lampe et al., 2007

⁶vgl. Lampe et al., 2006

⁷vgl. Lampe et al., 2008

⁸vgl. Joinson, 2008

bestand.⁹

Die Plattform bietet dem Nutzer somit Funktionalitäten, sein schon existierendes soziales Netzwerk aus der Offline-Welt auf der Plattform abzubilden und um neue Kommunikationswege und Interaktionsmöglichkeiten zu erweitern. *Social Searching* setzt dazu immer das Vorhandensein einer schon bestehenden Beziehung voraus¹⁰, um auf deren Grundlage über Informationen zu verfügen, welche eine spezifische Suche auf der Plattform überhaupt erst möglich machen.¹¹

Neben den positiven Aspekten des potenziellen Auffindens von Menschen, mit denen man eine schon existente Verbindung abbilden, vertiefen oder auch wiederbeleben kann, hat *Social Searching* aber auch eine negative Seite. So lässt es sich zum Beispiel als Überwachungsinstrument¹² einsetzen, um Informationen über Ex-Partner, deren Beziehungen und Aktivitäten innerhalb der Plattform zu erhalten.

3.1.2 Kontakt suchen: *Social Browsing*

Im Gegensatz zum *Social Searching* bezeichnet der Begriff *Social Browsing*¹³ die Suche nach unspezifischen Personen mit denen bisher keine Verbindung bestand¹⁴, um einen Kontakt auf der Plattform herzustellen und so eine Verbindung beziehungsweise Beziehung aufzubauen, manchmal auch mit der Intention, diese später außerhalb der Plattform in der realen Welt fortzusetzen¹⁵. Manche Nutzer gaben an, auf diese Weise nach potentiellen Kandidaten für gemeinsame Freizeitaktivitäten, generell neuen Bekanntschaften oder auch nach Sexualpartnern zu suchen.¹⁶

⁹vgl. Lampe et al., 2006

¹⁰vgl. Joinson, 2008

¹¹Man kann hier kritisch anmerken, dass schon das Wissen eines Namens zur Suche ausreichen würde. Dies mag bei sehr ungewöhnlichen Namen durchaus der Fall sein. Bei über 500 Millionen Facebook- Nutzern läuft eine Suche nach einer spezifischen Person ohne weitere Informationen jedoch meist ins Leere, da man bei potenziell mehreren Suchergebnissen diese nicht weiter eingrenzen kann um die gesuchte Person zu finden.

¹²vgl. Joinson, 2008 oder auch Lampe et al., 2006

¹³auch dieser Begriff wurde von Lampe et al., 2006 geprägt

¹⁴vgl. Lampe et al., 2006

¹⁵vgl. Joinson, 2008

¹⁶vgl. Lampe et al., 2008

Während also beim *Social Searching* nach einer spezifischen Person, mit der schon vorher eine Verbindung bestand, gesucht wird, liefert *Social Browsing* eine unspezifische Menge bisher unbekannter Personen, welche alle den Suchkriterien (z.B. gleiche Interessen, gleicher Musikgeschmack u.ä.) entsprechen. Die so gefundenen Informationen können dann zur Kontakthanbahnung auf der Plattform verwendet werden.¹⁷

3.1.3 Selbstdarstellung: *Impression Management*

Wie schon in Kapitel 2.1¹⁸ angedeutet, gehört die Möglichkeit zur Selbstdarstellung mittels sogenannten Profelseiten zu den essentiellen Funktionen Sozialer Netzwerke. Diese Seiten sind für die beiden oben skizzierten Nutzungsszenarien des *Social Searchings* und *Social Browsing*s dahingehend notwendig, dass sie alle personenbezogenen Daten, welche ein Nutzer über sich angibt, vorhalten und so über die Suchfunktion der Plattform zugänglich machen.

Profelseiten bieten dem Nutzer Sozialer Netzwerke die Möglichkeit Details zu seiner Person zu veröffentlichen und sich dadurch selbst darzustellen¹⁹. Dazu bieten die Profelseiten nicht nur die Möglichkeit personenbezogene Daten wie Name, Heimatstadt oder E-Mail-Adresse anzugeben, es lassen sich darüber hinaus beispielsweise auch Interessen, Hobbys, politische Gesinnung oder sogar sexuelle Präferenzen und ähnliche Details der eigenen Identität darstellen.

Damit bieten die Profelseiten ein perfektes Werkzeug zur differenzierten Selbstdarstellung²⁰. Hier hat der Nutzer die Möglichkeit, seine eigene Vorstellung von sich selbst durch die Angabe bewusst gewählter Details nach außen zu tragen und damit das Bild, welches andere beim Aufruf der Profelseite von ihm impliziert bekommen, gezielt zu beeinflussen²¹. Dabei stellt jede zusätzlich veröffentlichte Information ein weiteres Detail des gezeichneten Selbstportraits dar.²²

¹⁷vgl. Lampe et al., 2008

¹⁸siehe Seite 3

¹⁹vgl. Joinson, 2008

²⁰vgl. Grimmelmann, 2009, Seite 1152

²¹vgl. Boyd, 2007, Seite 129

²²vgl. Grimmelmann, 2009, Seite 1152

3.1.4 Implikationen für die Privatsphäre

Interaktion in Sozialen Netzwerken unterscheidet sich fundamental von denen in der realen Welt. Während man dort sehr genau darüber bestimmen kann, wem man welche Information über sich selbst zukommen lässt, fällt dies in der virtuellen Welt der Sozialen Netzwerke zunehmend schwerer.

Das liegt vor allem daran, dass sich Sozialen Netzwerke durch verschiedene Faktoren von tagtäglichen Interaktionen von Angesicht zu Angesicht unterscheiden. So sind Interaktionen in Sozialen Netzwerken wesentlich langlebiger, da sie zur Ermöglichung asynchroner Kommunikation für unbestimmte Zeit auf den Plattformen gespeichert werden. Dadurch werden sie natürlich auch suchbar. Weitere Unterschiede sind die Reproduzierbarkeit der Informationen sowie das Vorhandensein eines unsichtbaren Publikums²³. Dies bedeutet, dass es innerhalb Sozialer Netzwerke schwierig ist, überblicken zu können, für welchen Personenkreis die eigenen Informationen und Kommunikationsvorgänge sichtbar sind.²⁴

Um diesen Mangel gegenüber der realen Welt auszugleichen, sollten Nutzer Sozialer Netzwerke über Möglichkeiten verfügen können, welche es ihnen gestatten, detailliert festlegen zu können, wer auf die von ihnen veröffentlichten Informationen Zugriff hat.

3.2 Interessen Facebook

Sich den Interessen Facebooks zu nähern, gestaltet sich etwas schwieriger. Da das Unternehmen nicht börsennotiert ist, besteht keinerlei Verpflichtung zur Offenlegung von Geschäftszahlen oder sonstigen betriebsinternen Prozessen. Zwar ist hinlänglich bekannt, dass sich das Geschäftsmodell von Facebook auf personalisierter Werbung begründet, daraus allein lassen sich allerdings keinerlei Implikationen für Facebooks Einstellung zum Schutz der Privatsphäre seiner Nutzer ziehen.

Deshalb wird sich die folgende Untersuchung darauf beschränken, zu analysieren, welche Einstellung zur Privatsphäre die Plattformbetreiber gegenüber den Nutzern ihres Services kommu-

²³vgl. Boyd, 2007, Seite 126

²⁴vgl. Boyd, 2007, Seite 126

nizieren. Hierzu werden auf der einen Seite die sogenannten *Facebook Grundsätze*²⁵ betrachtet, auf der anderen Seite die rechtsverbindlichen *Nutzungsbedingungen*²⁶ sowie die *Datenschutzrichtlinien*²⁷ genauer auf ihre Aussagen zur Privatsphäre hin untersucht.

3.2.1 Die Facebook-Grundsätze

Die Facebook-Grundsätze könnte man als Prinzipien betrachten, welche die sozialen Normen aus der realen Welt innerhalb der Plattform erweitern. Sie haben zwar keinerlei rechtsverbindlichen Charakter und die Kenntnis darüber muss auch nicht während des Anmeldeprozesses bei Facebook bestätigt werden, jedoch bilden sie die Grundlage, auf welcher die Plattformbetreiber ihre Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien entwickeln.

Diese Prinzipien bestehen aus 10 Paragraphen, welche verschiedene Aspekte der Ansprüche, welche die Plattformbetreiber an sich, ihre Nutzer und den Service selbst stellen, verdeutlichen sollen.

So ist gleich in der Einleitung, also noch vor den Paragraphen selbst, zu lesen, dass Facebook entwickelt wird, um die Welt transparenter und offener zu gestalten. Dies soll dadurch erreicht werden, dass dem Einzelnen „eine größere Mitsprache beim Austausch von Informationen und Herstellen von Verbindungen“²⁸ gegeben werden sollte.

Paragraph 1 *Freiheit zur Weitergabe und Verbindung* verdeutlicht, dass der Austausch von Informationen über beliebige Medien und Formate möglich sein sollte, solange die an diesem Vorgang beteiligten Parteien beiderseitig „ihre Einwilligung dazu geben“.²⁹

Paragraph 2 *Eigentum und Kontrolle von Informationen* ist der Abschnitt der Grundsätze, welcher explizit auf Aspekte der Privatsphäre und die Hoheit über die eigenen Daten und Informationen eingeht. Hierin wird aufgezeigt, dass jede Person im

²⁵vgl. Facebook, 2010a

²⁶vgl. Facebook, 2010c

²⁷vgl. Facebook, 2010b

²⁸vgl. Facebook, 2010a, Sätze 1 und 2 der Einleitung

²⁹vgl. Facebook, 2010a, Paragraph 1

Besitz ihrer Informationen sein sollte. Weiterhin wird hier gefordert, dass es allen Personen freigestellt sein sollte, „zu entscheiden mit wem sie ihre Informationen teilen und zum Schutz dieser Entscheidungen Privatsphäre-Einstellungen festzulegen“.³⁰

Die übrigen Paragraphen der Facebook-Grundsätze haben keinerlei Bezug zur Privatsphäre und werden deshalb hier nicht weiter betrachtet.

3.2.2 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen³¹ der Facebook-Plattform stellen analog zu den im deutschen Recht gebräuchlichen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* einen rechtsgültigen Vertrag zwischen den Nutzern der Plattform und deren Betreibern dar. Die Kenntnis des Inhalts dieses Vertrages muss vom Nutzer bei der Registrierung eines neuen Mitglieds-Kontos auf der Plattform bestätigt werden. Diese Bestätigung kann allerdings aufgrund des Interfacedesigns auch getätigt werden, ohne Kenntnis vom Inhalt der Nutzungsbedingungen zu haben (siehe Abbildung 3.1).

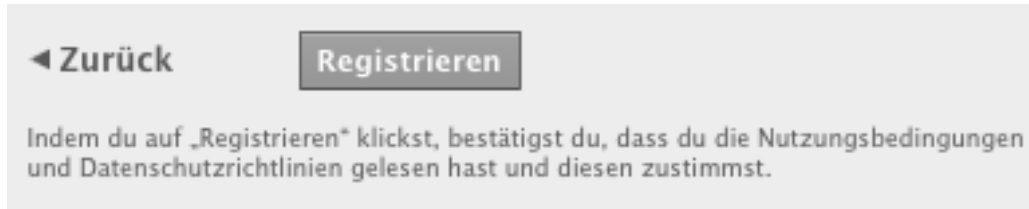


Abbildung 3.1: Bestätigung der Nutzungsbedingungen während des Anmeldeprozesses

Die Nutzungsbedingungen sind in 18 Paragraphen mit jeweils mehreren Unterabschnitten unterteilt und basieren, wie gleich der erste Satz der Einleitung bemerkt, auf den im letzten Absatz besprochenen Facebook-Grundsätzen.

Gleich der erste Paragraph *Privatsphäre* stellt heraus, dass den Plattform-Betreibern die Privatsphäre ihrer Nutzer „sehr wichtig“³² sei. Des Weiteren wird hier direkt auf die Datenschutzrichtlinien verwiesen, in welchen Angaben dazu zu finden sind,

³⁰vgl. Facebook, 2010a, Paragraph 2

³¹siehe Facebook, 2010c

³²vgl. Facebook, 2010c, Paragraph 1

„wie du Facebook zum Teilen von Inhalten mit anderen Nutzern verwenden kannst, und wie wir deine Inhalte und Informationen sammeln und verwenden können“³³. Abschließend wird der Nutzer aufgefordert „die Datenschutzrichtlinien zu lesen und sie zu verwenden, um fundierte Entscheidungen zu treffen“³⁴.

Paragraph 2 *Der Austausch deiner Inhalte und Informationen* stellt heraus, dass dem Nutzer alle Inhalte und Informationen, welche er auf der Plattform veröffentlicht, gehören. Es folgt ein Hinweis darauf, dass es mithilfe der Privatsphären-Einstellungen möglich ist, zu „kontrollieren, wie diese ausgetauscht werden“³⁵. Absatz 4 weist darauf hin, dass bei Verwendung der Einstellung *Alle* bei Veröffentlichung von Inhalten oder Informationen alle Personen „einschließlich solcher, die Facebook nicht verwenden, auf diese Informationen zugreifen, sie verwenden und sie mit dir (d. h. deinem Namen und Profilbild) assoziieren“³⁶ können. Daten welche mit dieser Einstellung versehen werden, sind also auch außerhalb der Plattform, beispielsweise über Suchmaschinen, zugänglich.

In Paragraph 4 *Registrierung und Kontosicherheit* wird im ersten Abschnitt verlangt, dass auf der Plattform keinerlei falsche persönliche Daten bereitgestellt werden³⁷. Dies schliesst die Benutzung von Pseudonymen anstatt des Klarnamens faktisch aus.³⁸

Schließlich enthält Paragraph 10 *Über Werbung[...]* den Hinweis, dass der Nutzer mithilfe seiner Privatsphären-Einstellungen einschränken kann, inwiefern sein Name und Profilbild mit auf der Plattform geschalteter Werbung verbunden werden kann³⁹. Außerdem wird in Abschnitt 2 versichert, dass Facebook Informationen und Inhalte eines Nutzers nicht ohne dessen Zustimmung an Dritte weitergibt.⁴⁰

Alle weiteren Paragraphen scheinen keinen weiteren direkten Bezug zur Privatsphäre der Nutzer zu haben.

³³ ebd.

³⁴ ebd.

³⁵ vgl. Facebook, 2010c, Paragraph 2, Sätze 1 und 2

³⁶ vgl. Facebook, 2010c, Paragraph 2, Abschnitt 4

³⁷ vgl. Facebook, 2010c, Paragraph 4, Abschnitt 1

³⁸ Dies widerspricht im übrigen deutscher Rechtsprechung, da im Telemediengesetz (TMG) grundsätzlich gefordert wird, dass Anbieter von Telemedien deren Nutzung auch unter Pseudonymen ermöglichen müssen. (§ 13 Abs. 6 TMG) zitiert nach Krasemann, 2008

³⁹ vgl. Facebook, 2010c, Paragraph 10, Abschnitt 1

⁴⁰ vgl. Facebook, 2010c, Paragraph 10, Abschnitt 2

3.2.3 Datenschutzrichtlinien

Die Datenschutzrichtlinien⁴¹ von Facebook sind wie die Nutzungsbedingungen Bestandteil des Nutzungsvertrags, den Nutzer mit den Plattform-Betreibern eingehen. Auch hier muss der Nutzer während der Anmeldung eines neuen Kontos bestätigen, diese zur Kenntnis genommen zu haben. Wie schon im letzten Abschnitt gezeigt, ist auch hier, bedingt durch das Interface-Design (siehe Abbildung 3.1 auf Seite 19), eine Bestätigung ohne Kenntnisnahme möglich. Dies erklärt auch, warum 77% der Nutzer in Studien angaben, die Datenschutzrichtlinien niemals gelesen zu haben⁴².

Da die Richtlinien sehr ausführlich auf alle Aspekte bezüglich der Privatsphäre der Nutzer eingehen, würde eine detaillierte Analyse an dieser Stelle zu weit führen. Deshalb werden hier lediglich die signifikanten Stellen angesprochen und ansonsten eine zusammenfassende Beschreibung abgegeben.

Zum besseren Verständnis der Richtlinien bietet Facebook seinen Nutzern übrigens eine Hilfeseite an, die einen sogenannten *Privatsphären-Leitfaden*⁴³ enthält, welcher die wichtigsten Aspekte der Datenschutzrichtlinien verständlicher zusammenfasst. Unverständlich Weise ist diese Hilfe-Seite nur über einen sehr unscheinbaren Link am unteren Ende einer Facebook-Seite, und nicht direkt von den Datenschutzrichtlinien aus, zugänglich.

Einer der wichtigsten Punkte der Datenschutzrichtlinien dürfte die Aussage sein, dass für einige Daten, wie den Namen, das Geschlecht, das Profilbild sowie das Netzwerk des Nutzers, keinerlei Möglichkeiten zur Einschränkung der Sichtbarkeit zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass diese Informationen jederzeit nicht nur von anderen Nutzern der Plattform gesehen werden können, sondern auch, dass diese Daten von außerhalb der Plattform, zum Beispiel über Suchmaschinen, jedem Internetnutzer zugänglich sind. Bis auf diese Einschränkung kann der Nutzer die Zugänglichkeit all seiner Informationen über die Privatsphären-Einstellungen seines Profils vorgeben.

Des Weiteren beschreiben die Richtlinien, dass über den Nutzer verschiedenste Daten während seiner Nutzung der Plattform erfasst werden. Dies kann auf vielfältige Weise und zu unter-

⁴¹ siehe Facebook, 2010b

⁴² vgl. Acquisti und Gross, 2006

⁴³ vgl. Facebook, 2010e

schiedlichsten Zwecken erfolgen, welche aber alle detailliert in den Richtlinien beschrieben werden, auch wenn hier einschränkend bemerkt sei, dass diese Beschreibungen derart ausführlich ausgestaltet sind, dass es für den Großteil der Nutzer schwierig sein dürfte, all diese Regelungen zu verstehen und zu verinnerlichen. Wichtig ist, an dieser Stelle festzuhalten, dass diese Datenerfassungen immer nur gemäß der vom Nutzer getätigten Privatsphären-Einstellungen erfolgen und eine Weitergabe an Dritte, nach Aussage der Richtlinien und Nutzungsbedingungen, ohne Einwilligung des Nutzers nicht stattfindet.

3.2.4 Implikationen für die Privatsphäre

Die untersuchten Dokumente, welche die Betreiber von Facebook den Nutzern ihrer Plattform zur Information bereitstellen, legen nahe, dass Facebook bemüht ist, die Informationen und die Privatsphäre der eigenen Nutzer zu schützen. Gerade die umfangreichen Datenschutzrichtlinien lassen es zu, dass sich Interessierte umfassend mit diesen Aspekten der Facebook-Nutzung auseinandersetzen können. Allerdings verhindert das Interface-Design bei der Anmeldung und die ausgesprochen detaillierte und verklausulierte Beschreibung eine adäquate Auseinandersetzung aller Nutzer mit dieser Thematik.

3.3 Zusammenfassung

Ein Interessenkonflikt ist nach den in diesem Kapitel gewonnenen Erkenntnissen nur bedingt sichtbar. Es hat sich gezeigt, dass die Nutzer Sozialer Netzwerke möglichst detaillierte Einstellungen zur Einschränkung der Sichtbarkeit der von ihnen veröffentlichten Daten brauchen, um die von ihnen angestrebten Nutzungsszenarien adäquat umsetzen zu können. Facebook wiederum stellt seinen Nutzern genau diese Möglichkeiten zur Verfügung und beschreibt dies auch detailliert in den oben betrachteten Dokumenten, allerdings mit den ebenfalls dort genannten Einschränkungen der Zugänglichkeit und Verständlichkeit für alle Nutzer der Plattform.

Kapitel 4

Regulierung menschlichen Verhaltens

Um den Einfluss von Software-Systemen auf menschliches Verhalten untersuchen zu können, bedarf es eines geeigneten theoretischen Rahmenwerks. Da sich die Institutionenforschung mit der Analyse der Wirkungsweisen von Regelsystemen sowie deren Auswirkungen auf die Gesellschaft beschäftigt¹, scheint eine Betrachtung aus dieser Perspektive durchaus sinnvoll.

Institutionenforschung wird in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen betrieben, z.B. in den Politik-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, aber auch in der Soziologie und der (politischen) Philosophie sowie der Neuen Institutionenökonomik². Diese Teildisziplinen untersuchen jeweils verschiedene Aspekte des Einflusses von Institutionen auf Individuen innerhalb einer Gesellschaft.

Als Institutionen können gemeinhin anerkannte Systeme von Regeln verstanden werden, welche zwischenmenschliche Interaktionen ermöglichen, strukturieren oder beschränken³. Dabei stehen nicht nur die Regeln selbst im Fokus der Betrachtung, sondern auch die Mechanismen, welche die Regeln durchsetzen.⁴

Institutionen können zur Regulierung menschlichen Verhaltens Regeln aufstellen, diese durchsetzen und bei Zuwiderhandlungen den entsprechenden Akteur sanktionieren. Es kann also

¹vgl. Orwat et al., 2009

²ebd.

³vgl. Hodgson und Calatrava, 2006

⁴vgl. Zippelius, 1985 zitiert nach Orwat et al., 2009

4.1. Regulierung von Handlungsoptionen

4. Regulierung menschlichen Verhaltens

all das als Institution betrachtet werden, was die Handlungsmöglichkeiten von Individuen in einer Gemeinschaft regelt.

Dabei können Institutionen von verschiedener Gestalt sein. Einerseits können Institutionen förmliche Regeln umfassen, wie dies zum Beispiel bei staatlichen Gesetzen oder bei schriftlichen Verträgen der Fall ist, andererseits gelten auch ungeschriebene Verhaltensnormen oder soziale Konventionen als Institutionen⁵. All diesen Regularien gemein ist, dass ihre Regeln angewandt, kontrolliert und durchgesetzt werden, wenn Individuen Entscheidungen über ihre zukünftigen Handlungen treffen.⁶

Institutionen geben also durch die von ihnen aufgestellten Regeln sowie deren Durchsetzung Handlungsoptionen von Menschen innerhalb einer Gesellschaft vor. Warum auch Software als Institution angesehen werden kann, soll im Folgenden hergeleitet werden.

4.1 Regulierung von Handlungsoptionen

Das Verhalten von Menschen wird von vielen Faktoren beeinflusst. Diese Faktoren sind deutlich unterschiedlichen Ursprungs und regeln auf verschiedene Weisen das soziale Verhalten des Individuums innerhalb einer Gemeinschaft. Sollen diese Faktoren klassifiziert werden, ist es hilfreich zu analysieren, wodurch das Verhalten eines Individuums in konkreten Situationen beeinflusst werden kann. Eine derartige Analyse zeichnet L. Lessig in seinem Buch *Code*⁷ nach. Diese soll im Folgenden beschrieben werden.

Innerhalb einer Gesellschaft haben die von dieser aufgestellten Regeln einen großen Einfluss auf das Verhalten ihrer Mitglieder. Einige dieser Regeln sind in Form von Gesetzen festgeschrieben und gelten für alle Mitglieder der Gesellschaft gleichermaßen, wenn auch im Falle von Gesetzen immer beschränkt auf das jeweilige nationalstaatliche Territorium der betrachteten Gesellschaft. Diese Beschränkung auf einen eindeutig abgrenzbaren Wirkungsraum ist auch bei anderen Regulierungs-

⁵vgl. Orwat et al., 2009

⁶vgl. Ostrom, 1999 zitiert nach Richter und Furubotn, 2003

⁷vgl. Lessig, 2006

4.1. Regulierung von Handlungsoptionen

4. Regulierung menschlichen Verhaltens

faktoren zu beobachten, auch wenn die Grenzen dieses Handlungsraumes, in welchem die entsprechenden Regulierungen gelten, nicht immer so eindeutig gezogen werden können wie bei nationalstaatlicher Gesetzgebung. In seinem konkreten Wirkungsraum reguliert also das Recht in Form von Gesetzen das Verhalten.

Gesellschaftliche bzw. soziale Normen beispielsweise können die Verhaltensweise eines Menschen ebenso stark beeinflussen wie Gesetze, aber der Handlungsraum, in welchem sie ihre regulatorische Kraft entfalten, ist bei weitem nicht so exakt bestimmbar. So können sich die möglichen Handlungsweisen in einer konkreten sozialen Situation zwar stark in Abhängigkeit des Handlungsortes unterscheiden (in Europa z.B. gelten in vielen Situationen oftmals andere Normen als in den Vereinigten Staaten von Amerika), jedoch hat auch die soziale Gruppe, Subkultur, Gemeinschaft ebenso wie die Gesellschaft als Ganzes, in welcher sich das Individuum zum Zeitpunkt seiner Entscheidung für eine konkrete Handlungsoption befindet, einen Einfluss auf sein Verhalten. So verhält man sich in manchen Situationen im Kreis seiner Familie wahrscheinlich anders als beispielsweise unter Kollegen am Arbeitsplatz.

Ein weiterer Einflussfaktor auf das Verhalten von Menschen ist der Markt, welcher die Handlungsoptionen für Transaktionen zwischen verschiedenen Akteuren, in diesem Falle der Marktteilnehmer, vorgibt. Durch Mechanismen wie Preise bzw. Kosten oder auch nur das Vorhandensein oder die Abwesenheit eines Angebotes oder einer Nachfrage werden den Akteuren konkrete Handlungsmöglichkeiten vorgegeben. So kann beispielsweise die Befriedigung des Bedürfnisses, ein bestimmtes Produkt zu kaufen, durch einen zu hohen Preis oder das Fehlen eines entsprechenden Angebotes auf dem Markt verhindert oder zumindest zeitlich verzögert werden.

Doch nicht nur durch den Markt, Normen und Recht (in Form von Gesetzen) werden Verhaltensweisen reguliert. Einen nicht unwesentlichen Einfluss hat des Weiteren die einen Akteur umgebende Architektur⁸. Diese regelt im physischen Raum die Zugänglichkeit von Orten und Räumen, also auch von Handlungs-

⁸Der Regulierung durch physische Architektur begegnet man bspw. bei der Stadt- und Verkehrsplanung, aber auch bei der Gestaltung öffentlicher Räume wie Einkaufszentren oder Supermärkten. vgl. z.B. Allen, 2006

4.2. Regulierung durch Software

4. Regulierung menschlichen Verhaltens

räumen. So kann es nach den Regularien von Markt, Normen und Gesetzen zwar durchaus zulässig sein, ein bestimmtes Gebäude zu betreten, eine abgeschlossene Tür kann dies aber äußerst effektiv verhindern. Die Architektur einer Umgebung reguliert so über das Vorgeben von Bewegungsspielräumen die Handlungsmöglichkeiten der von ihr umgebenen Akteure.

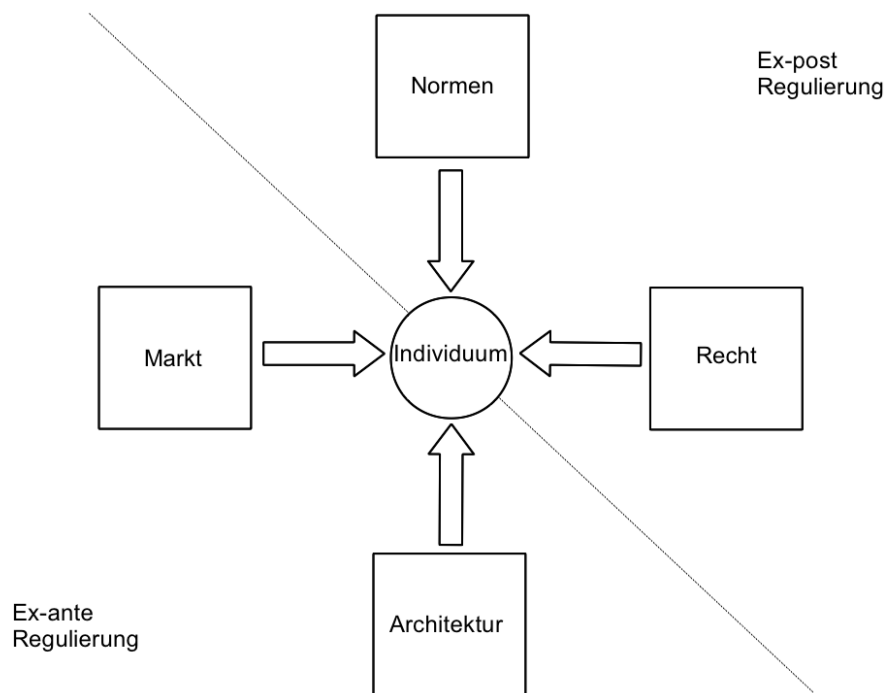


Abbildung 4.1: Regulierungsmodalitäten nach Lessig

Nach Lessig⁹ werden also demzufolge die Optionen für Handlungen von Individuen durch die Modalitäten Recht, Norm, Markt und (physische) Architektur vorgegeben und/oder reguliert.

4.2 Regulierung durch Software

Mit dem Aufkommen von global vernetzten Systemen wie dem Internet, ergab sich die Notwendigkeit über die Möglichkeiten

⁹vgl. Lessig, 2006

4.2. Regulierung durch Software

4. Regulierung menschlichen Verhaltens

der Regulierung ebendieser nachzudenken. Territorialstaatliches Recht ist offensichtlich weniger dazu geeignet, da sich der Handlungsraum, welchen diese Netze bieten, weit über die Grenzen von nationalstaatlichen Territorien erstreckt¹⁰. Es musste also eine Möglichkeit gefunden werden, Regeln aufstellen und durchsetzen zu können, deren Gültigkeitsbereich weit über den von Gesetzen hinausgeht.

Erste Überlegungen dazu stellte Joel R. Reidenberg in der 1998 erschienen *Lex Informatica*¹¹ an. Hierin wird dargelegt, dass sich sowohl die Begrenztheit des Wirkungsraums von Gesetzen als auch deren regulatorischer Charakter, Zuwiderhandlungen erst im Nachhinein (ex post) sanktionieren zu können, als hinderlich im Umgang mit weltumspannenden Systemen erweisen kann. Deshalb entwickelt Reidenberg ein Rahmenwerk, welches dazu anhält, Regularien direkt in die informatischen bzw. technischen Strukturen von Systemen einzubinden. Dadurch würde sich die Möglichkeit bieten, Regeln aufstellen zu können, welche unabhängig vom Standort des Nutzers systemweit Gültigkeit besitzen. Des Weiteren können durch diese Vorgehensweise schon im Vorfeld nicht erwünschte Aktivitäten im System durch das Design desselben ausgeschlossen werden. Diese sogenannte ex ante Regulierung umgeht so die Notwendigkeit einer nachträglichen Sanktionierung von Fehlverhalten, da dieses schon durch die Architektur des Systems unterbunden wird.

Aufgrund dieser Eigenschaften von in technische Systeme integrierter Regulierung, kann Software auf unterschiedliche Weisen das Verhalten seiner Nutzer beeinflussen.

Software kann dazu eingesetzt werden, bestehendes Recht durchzusetzen. Dies ist beispielsweise bei Systemen zum Digitalen Rechte Management (DRM) zu beobachten. Hier werden Regularien des Rechts, in diesem Fall die Vorgaben des Urheberrechts, durch informatische Strukturen, also Systeme aus Hard- und Software, durchgesetzt.

¹⁰Ein Beispiel für die Schwierigkeit, global vernetzte Systeme zu regulieren, zeigte sich während der politischen Umbrüche in Ägypten Anfang des Jahres 2011. Da die damals amtierende Regierung keinerlei Möglichkeiten hatte den Zugang zu Internetplattformen, welche die Regierungsgegner zur Kommunikation und zur Koordinierung der Widerstandsbewegung nutzten, einzuschränken, fühlte man sich gezwungen stattdessen den Zugang zum gesamten Internet abzuschalten.

¹¹vgl. Reidenberg, 1998

4.2. Regulierung durch Software

4. Regulierung menschlichen Verhaltens

Als Beispiel soll an dieser Stelle der sogenannte Regionalcode bei Digital Versatile Disks (DVDs) dienen. Bei diesem Regularium handelt es sich um eine Kombination aus Hard- und Software, welche kontrolliert, dass Inhalte einer DVD nur unter den vom Inhaber der Verwertungsrechte vorgesehenen Rahmenbedingungen wiedergegeben werden können. Der Rechteinhaber legt also fest, welche DVD unter welchen Bedingungen abgespielt werden kann. Dazu wird in den Metadaten jeder DVD ein Regionalcode hinterlegt und Hersteller von Abspielgeräten für DVDs sind angehalten, in ihren Geräten Routinen zu implementieren, welche diesen Code auslesen und anhand dessen entscheiden, ob der Inhalt dieser konkreten DVD in der Region, für deren Markt dieses konkrete Abspielgerät hergestellt worden ist, wiedergegeben werden darf. Passen Regionalcode einer DVD und des verwendeten Abspielgerätes nicht überein, wird eine Wiedergabe unterbunden. Dies wird von den Inhabern der Verwertungsrechte einerseits zur Unterbindung von Urheberrechtverletzungen aber andererseits auch als Instrument zur Preisdiskriminierung¹² genutzt.¹³

Hier wurde mittels Hard- und Software ein technisches System implementiert, welches zur Durchsetzung von Rechten genutzt wird.

Viel häufiger als Systeme zur Durchsetzung von Rechten kann man aber beobachten, dass Software selbst (im Sinne ihres Entwicklers) neue Regeln definieren und durchsetzen kann, welche unabhängig von Rechten und Gesetzen oder sonstigen Normen gestaltet sind.¹⁴

So kann ein Nutzer eines Softwaresystems nur nach den vorher vom Hersteller des Systems festgelegten Regeln mit dem System interagieren. Die Software selbst reguliert also nach vorher definierten Regeln das Verhalten seiner Nutzer in Bezug auf deren Interaktionsmöglichkeiten. So ist es beispielsweise kaum möglich mit einer Taschenrechner-Software Texte zu verfassen, weil diese Funktion durch die vom Programmierer der Software

¹²Auch wenn DRM-Systeme hier nicht weiter im Fokus der Betrachtung stehen, zeigt dieses Beispiel, dass technisch gestützte Regulierung nicht nur den eigentlichen Regulierungsbereich gestaltet, sondern darüber hinaus auch weitreichende Auswirkungen auf andere Rechtsgüter haben kann. Vgl. hierzu bspw. Kerr und Bailey, 2004

¹³vgl. Camp, 2002

¹⁴vgl. Orwat et al., 2009

aufgestellten und umgesetzten Regeln nicht vorgesehen ist.¹⁵

Auch wenn man an dieser Stelle festhalten muss, dass es sich bei der Betrachtung der Architektur eines (Software-) Systems immer nur um eine Momentaufnahme handeln kann, da diese im Gegensatz zur physischen Architektur form- und anpassbar ist¹⁶, kann man trotzdem konstatieren, dass die Architektur eines Programms offensichtlich die Handlungsmöglichkeiten seines Nutzers bestimmt.

4.3 Software als Institution

Um Software als Institution betrachten zu können, ist es hilfreich, sich ihren Entstehungsprozess vor Augen zu führen.

Der Entwickler einer Software möchte einen Computer dazu nutzen, ein spezifisches Problem zu lösen oder Aufgaben zu übernehmen. Um dem Rechner verständlich zu machen, was dieser tun soll, ist es nötig, ihn mit konkreten Anweisungen zu steuern. Damit ein Rechner diese Anweisungen versteht, müssen sie in einer ihm verständlichen Sprache verfasst sein. Der Entwickler muss also eine Übersetzung der von ihm erdachten Problemlösung in eine maschinenverständliche Form vornehmen.

Da ein Computer deterministisch arbeitet, also bei gleichen Eingaben auch gleiche Ausgaben erzeugt, muss der Entwickler seine Anweisungen derart strukturieren, dass der Rechner seine Anweisungen in einer vorgesehenen Reihenfolge abarbeitet um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Der Entwickler erarbeitet demzufolge nicht nur computerverständlich Anweisungen sondern legt durch deren Struktur außerdem fest, in welcher Reihenfolge diese abgearbeitet werden.

Während dieses Prozesses muss er auch festlegen, welche Formen der Interaktion die Software ihrem Nutzer zur Verfügung stellen muss, um auch diesem die Möglichkeit zu geben, die vom Programm zur Verfügung gestellten Funktionalitäten nutzen zu können.

¹⁵vgl. Grimmelmann, 2005

¹⁶vgl. Grimmelmann, 2005

Der Entwickler einer Software legt also nicht nur Regeln fest wie und wann das Programm welche Arbeitsschritte erledigt, sondern er bestimmt auch schon in der Entwicklungsphase wie ein späterer Nutzer mit der Software interagieren kann.

Eine Software bietet dem Nutzer einerseits Funktionalitäten zur Nutzung an, andererseits schränkt sie seine Handlungsfähigkeit ein. Indem sie ihm eine Menge von Funktionen zur Verfügung stellt, grenzt sie ihn aber gleichzeitig von allen anderen Funktionen, die nicht in dieser Menge enthalten sind, aus.¹⁷

Demzufolge kann Software als System von Regeln betrachtet werden, welche nicht nur den Programmablauf steuern, sondern auch den Nutzer in seinen Interaktionsmöglichkeiten regulieren.

Wenn es sich also bei Software um Systeme von Regeln handelt, welche die Interaktionen von Individuen ermöglichen, strukturieren oder beschränken können, darf man sie gemäß der schon in der Einleitung dieses Kapitels vorgestellten Definition von Hodgson¹⁸ als Institution betrachten.

4.4 Diskussion: Software als Architektur oder als eigene Modalität

Der Ansatz Lessigs, die Regulierungsmöglichkeiten von Software mit denen physischer Architektur zu beschreiben, kann, wie am Ende von Kapitel 4.2 schon angedeutet, durchaus kontrovers diskutiert werden.

Es scheint durchaus logisch, dass Software ähnlich wie Architektur durch das Vorgeben von Handlungsräumen das Verhalten ihrer Nutzer nach den von ihrem Erschaffer aufgestellten Regeln beeinflussen kann.¹⁹

Allerdings können Software-Systemen diverse Eigenschaften zugeschrieben werden, welche sich signifikant von denen physischer Architektur unterscheiden. Aufgrund dieser Eigenschaften kann die Frage gestellt werden, ob es überhaupt zulässig ist, die Regulierungsmöglichkeiten von Software mit denen physischer Architektur zu vergleichen.

¹⁷vgl. Grimmelmann, 2005

¹⁸vgl. Hodgson und Calatrava, 2006

¹⁹vgl. Lessig, 2006

So kann Software, im Gegensatz zur physischen Architektur, das Verhalten von Nutzern regulieren, ohne diese Regulierung transparent nachvollziehbar zu halten²⁰. Während die Regeln physischer Architektur dem Regulierten sichtbar sind („Da ist eine verschlossene Tür. Deshalb kann ich hier nicht weitergehen.“), ist es für Nutzer von Software-Systemen nicht immer nachvollziehbar, warum er gewisse Funktionalitäten des System zu nutzen hat, während ihm andere vorenthalten werden.

Des Weiteren können Regeln, welche durch Software ihre Umsetzung finden, nicht ignoriert werden, während dies bei physischer Architektur durchaus möglich ist²¹. So kann eine Schranke in der physischen Welt meist mühelos umgangen werden, während es dem Durchschnittsnutzer einer Software im Allgemeinen nicht möglich ist, beispielsweise eine Passwortabfrage zu ignorieren.

Darüber hinaus ist Software, anders als physische Architektur, in den meisten Fällen, auch nach ihrer Fertigstellung noch flexibel und anpassbar²². So kann ein Entwickler einer Software beispielsweise im Nachhinein das Interface seines Systems ändern, wenn sich herausstellen sollte, dass die Nutzer nicht auf die gewünschte Weise mit dem System interagieren. Eine Autobahn dagegen lässt sich nicht so ohne Weiteres wieder anders verlegen, wenn sich zeigt, dass sie nicht in dem Umfang genutzt wird wie vom Erbauer angenommen.

Gerade den letzten Punkt jedoch greift auch Lessig auf, um zu verdeutlichen wie er das Gleichnis der Regulierungsmöglichkeiten von Software und physischer Architektur einschränkt. Er zeigt auf²³, dass nicht nur eine Regulierung *durch* Software möglich ist, sondern auch eine Regulierung *von* Software durch andere Regulierungsmodalitäten wie den Markt oder staatliche Gesetze (siehe Abbildung 4.2 auf Seite 32). Es könnte also durchaus das Gleichnis von „Bauvorschriften“ angewandt werden. Diese verfügen bei physischer Architektur zwar lediglich über die Möglichkeit, durch das Aufstellen von Regeln die Gestaltung künftig geschaffener Architektur zu beeinflussen, können im Gegensatz dazu aber bei der Regulierung von Software, auch nach-

²⁰vgl. Grimmelmann, 2005, Seite 1734

²¹vgl. Grimmelmann, 2005, Seite 1738

²²vgl. Grimmelmann, 2005, Seite 1730

²³vgl. Lessig, 2006, Seite 129

Kapitel 5

Regulierung auf *Facebook*

In den letzten Jahren ist die Beliebtheit von Plattformen zur Bildung von Sozialen Netzwerken im Internet rasant gewachsen. Eine der beliebtesten und bekanntesten dieser Plattformen ist Facebook.

Am 21. Juli 2010 vermeldete Facebook-Gründer Mark Zuckerberg im Facebook-Blog das Erreichen eines wichtigen Meilensteins der Unternehmensgeschichte. Er teilte mit, dass sich auf der Plattform nun über 500 Millionen aktive Nutzer vernetzen.¹

Dies veranlasste diverse Medien dazu, die Größe Facebooks anhand seiner, natürlich virtuellen, Einwohnerzahl mit real existierenden Nationalstaaten zu vergleichen. Dies hatte zum Ergebnis, dass Facebook als drittgrößter Staat der Welt gelten könnte. Mit 500 Millionen Einwohnern wurde Facebook hinter der zweitgrößten Nation Indien (1,18 Milliarden Einwohner) und vor den, nach Einwohnerzahlen, drittgrößten USA (308 Millionen Einwohner) eingeordnet.^{2 3}

Verfolgt man diesen Gedankengang konsequent weiter, stellt sich natürlich die Frage, ob sich analog zur realen Welt, auch die Regulierung menschlichen Verhaltens der 'Einwohner' von Facebook durch die Software der Plattform auf die in Kapitel 4.1 besprochenen Modalitäten abbilden lässt.

Im Falle des Systems Facebook könnte man die Facebook-Grundsätze⁴ als soziale Normen interpretieren, während die Nut-

¹vgl. Zuckerberg, 2010

²vgl. Mostyn, 2010

³vgl. techxav, 2010

⁴vgl. Facebook, 2010a

zungsbedingungen⁵ und die Datenschutzrichtlinien⁶ des Unternehmens auf der Plattform als Quasi-Gesetze gelten. Wer sich nicht konform dazu verhält, kann sanktioniert werden.

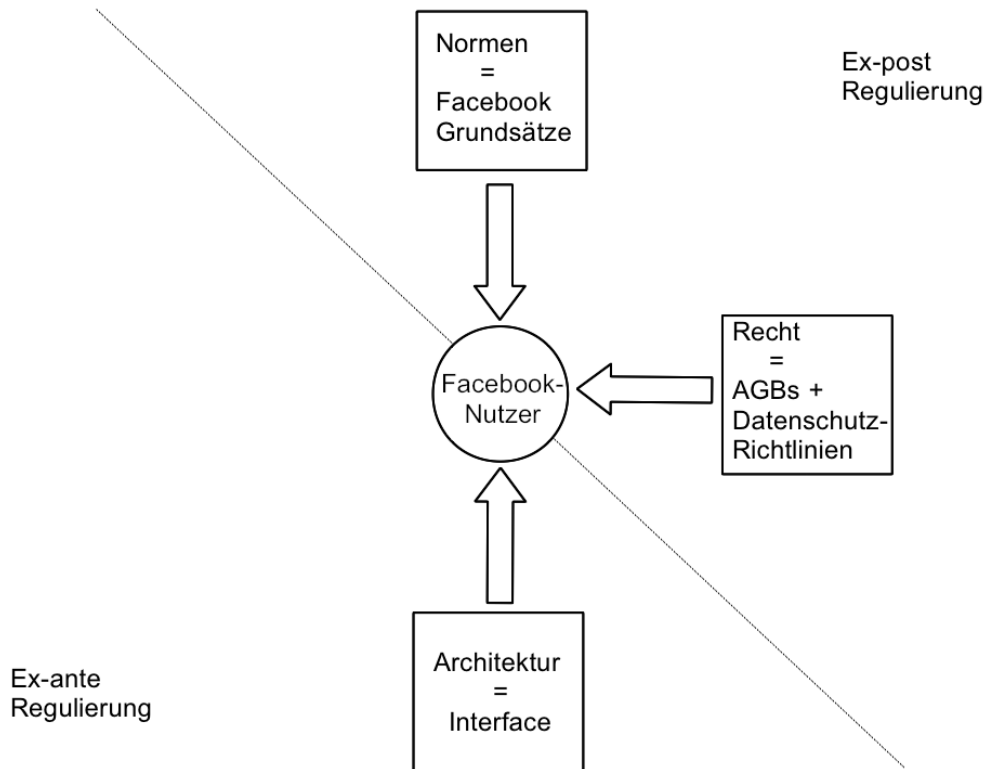


Abbildung 5.1: Regulierung auf Facebook, angelehnt an Lessig, 2006

Die hier zu untersuchende Modalität soll jedoch die Architektur der Plattform sein. Unter Architektur werden hier alle Wege, auf denen ein Nutzer mit dem System interagieren kann, verstanden. Dazu zählen in aller erster Linie die Webseite, welche unter *www.facebook.com* erreichbar ist, sowie diverse (Mobil-) Versionen dieser Webseite, aber auch verschiedene Client-Applikationen (apps) für Smartphones, deren Nutzung in den letzten Jahren stetig stark angestiegen ist.

Als konkreter Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sollen hier die Möglichkeiten betrachtet werden, welche sich dem Nutzer bieten, um die Privatsphären-Einstellungen an die eigenen

⁵vgl. Facebook, 2010c

⁶vgl. Facebook, 2010b

Bedürfnisse anpassen zu können.

5.1 Website

Der wohl üblichste Weg um die Plattform Facebook zu nutzen, ist die Verwendung der zugehörigen Webseite *www.facebook.com*. Diese stellt das Interface zur Interaktion von Nutzern mit der Plattform bereit.

Auf der Facebook-Webseite hat der Benutzer die prinzipielle Möglichkeit, die Einstellungen zur Privatsphäre an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Allerdings machen von dieser Möglichkeit nur wenige Nutzer Gebrauch⁷. Über 30 % der Nutzer ist nicht einmal bewusst, dass Facebook ihnen die Möglichkeit bietet, zu bestimmen, wer nach ihren Profilinformatoren suchen und diese finden darf. Und immerhin noch 22 % der Nutzer geben an, nichts von Privatsphären-Einstellungen zu wissen oder sich nicht daran zu erinnern, ob sie diese jemals geändert hätten.⁸

Doch woran liegt das? Zu allererst natürlich an der Architektur beziehungsweise dem zugrunde liegenden Design der Webseite. Dort sind die Optionen zur differenzierten Anpassung der Privatsphäre-Einstellungen nicht auf den ersten Blick zugänglich. Diese sind lediglich über einen Link innerhalb eines Menüs in der rechten oberen Ecke der eigenen Profilseite zu erreichen. Die einzelnen Punkte des Menüs werden, analog zu Menüs konventioneller Softwaresysteme, erst dann sichtbar, wenn es explizit aktiviert wird.

Wie in Abbildung 5.2 zu sehen ist, muss als erstes (1) das *Konto*-Menü geöffnet werden, um dann (2) Zugriff auf die Privatsphären-Einstellungen zu erhalten. Hier stellt also das Interface der Plattform eine Hürde dar, welche dafür sorgt, dass Nutzer die ja durchaus verfügbaren Einstellungen nur finden, wenn sie gezielt danach suchen.

Nachdem diese dann gefunden und aufgerufen sind, gelangt man auf eine noch recht einfach zu verstehende Übersichtsseite (siehe Abbildung 5.3 auf Seite 37), auf der Einstellungen allerdings nur sehr rudimentär möglich sind. Es werden hier ledig-

⁷vgl. Gross und Acquisti, 2005

⁸vgl. Acquisti und Gross, 2006

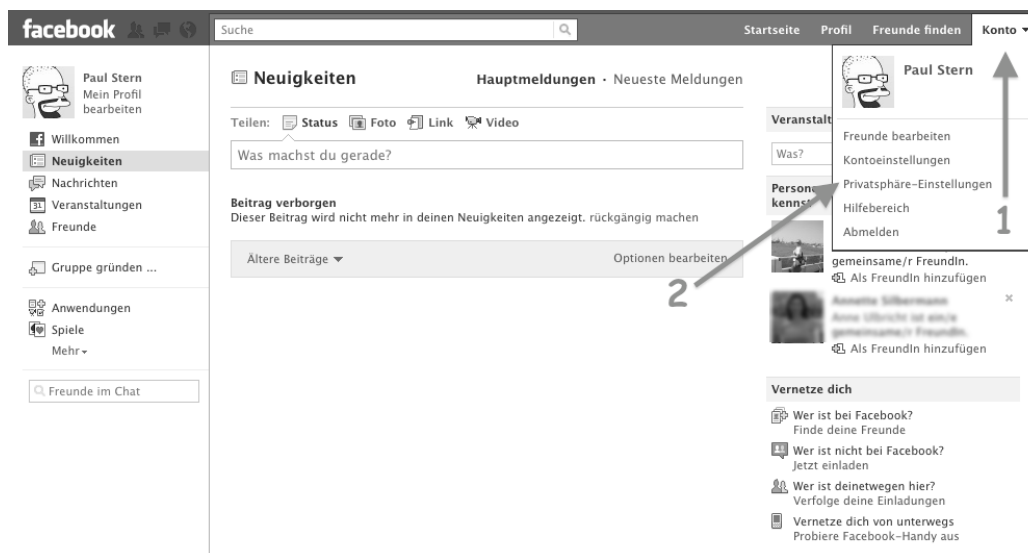


Abbildung 5.2: Zugang Privatsphären-Einstellung

lich drei Optionen (*Alle*, *Freunde von Freunden*, *Nur Freunde*) zur Verfügung gestellt, mit welchen sich der Zugang zu allen persönlichen Informationen (bis auf einige Ausnahmen, siehe nächster Abschnitt) regeln lässt. Eine differenzierte Einstellung ist an dieser Stelle nicht möglich. Die gewählte Einstellung ist für alle Daten gültig.

Diese Beschränkung empfinden allerdings viele Nutzer als unzureichend, da man sich entweder dafür entscheiden muss, alle Informationen für jeden freizugeben oder den Zugang zumindest für die Öffentlichkeit komplett zu sperren. Eine differenzierte Öffnung einzelner Daten ist hier nicht möglich. Dies wird von Nutzern als *all-or-nothing*-Prozess eingeschätzt⁹ weshalb oftmals gar keine Änderungen vorgenommen werden.¹⁰

Alternativ können die Angaben auch in der Standard-Einstellung, welche hier als *Empfohlen* gekennzeichnet sind, belassen werden. Diese Option wird im übernächsten Abschnitt noch genauer untersucht.

⁹vgl. Strater und Lipford, 2008

¹⁰vgl. Gross und Acquisti, 2005

5.1.1 Einstellmöglichkeiten

Natürlich stellt Facebook seinen Nutzern auch sehr fein justierbare Einstellungsoptionen zur Verfügung, um alle Aspekte ihrer Privatsphäre detailliert festlegen zu können. Hierzu muss man auf der im letzten Abschnitt angesprochenen Übersichtsseite der Privatsphären-Einstellungen einen unscheinbaren Link (siehe (3) in Abbildung 5.3) benutzen.

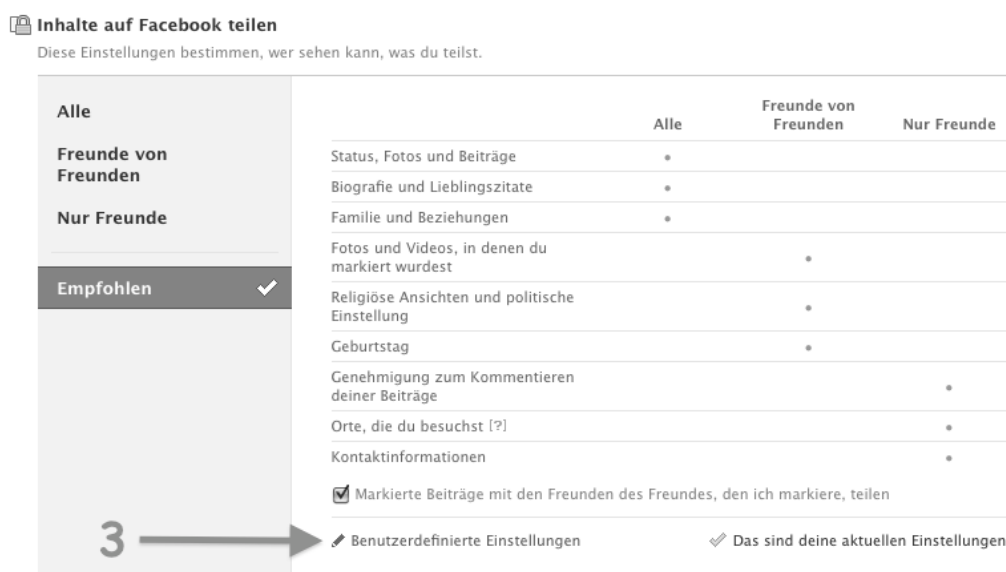


Abbildung 5.3: Übersichtsseite Privatsphären-Optionen

Auf sich der daraufhin öffnenden Seite bieten sich dem Nutzer dann wirklich detaillierte Einstellmöglichkeiten um den Zugang zu allen auf der Plattform gespeicherten persönlichen Daten begrenzen zu können. Ausgenommen sind aber Name, Geschlecht, Freundesliste und das Profilfoto. Die Zugänglichkeit dieser Daten lässt sich prinzipiell nicht begrenzen¹¹.

Vom an dieser Stellen zu benutzenden Interface fühlen sich jedoch viele Nutzer ob der hier gebotenen Möglichkeiten schlicht überfordert. Sie beschreiben das Interface für die detaillierten Privatsphären-Einstellungen in Studien als verwirrend und zeitaufwendig.¹²

¹¹vgl. Facebook, 2010e

¹²vgl. Strater und Lipford, 2008

Des Weiteren wird bemängelt, dass an dieser Stelle nur beschränkt optische Rückmeldungen gegeben werden, eine verwirrende Sprache verwendet wird und es auch nach der Veränderung von Einstellungen nicht klar wird, wie sich diese auf die Zugänglichkeit spezifischer persönlicher Daten auswirken.¹³

Bis hierher kann man Folgendes festhalten: Facebook bietet über das Interface seiner Webseite seinen Nutzern prinzipiell alle nötigen Optionen um differenzierte Einstellungen bezüglich der Zugänglichkeit aller eigenen, auf der Plattform gespeicherten, persönlichen Daten vorzunehmen. Jedoch sind diese Optionen nicht offensichtlich zugänglich¹⁴, verwirrend und zeitaufwendig.¹⁵¹⁶

5.1.2 Standard-Einstellungen

Wenn man davon ausgeht, dass nur wenige Nutzer ihre Privatsphären-Einstellungen ändern¹⁷, kommt den auf der Plattform verwendeten Standard-Einstellungen eine besondere Bedeutung zu. Unter Standard-Einstellungen werden hier Voreinstellungen verstanden, welche bei einem neu registrierten Nutzer ohne dessen Zutun von der Plattform verwendet werden.

Diese Voreinstellungen änderten sich im Laufe der letzten Jahre mit jeder Weiterentwicklung der Plattform. Das mit jeder Änderung auch eine neue Version der Datenschutzrichtlinien¹⁸ veröffentlicht wurde, deutet eine sich ständig verändernde Einstellung des Unternehmens Facebook zur Privatsphäre seiner Nutzer in Abwägung der eigenen ökonomischen Ziele an. Eine Analyse dieser Entwicklung legt nahe, dass sich Facebook über die Jahre von einer Plattform zur Kommunikation mit selbstgewählten Gruppen von Individuen zu einem ökonomisch motivierten Unternehmen, welches Daten seiner Nutzer mit Partnerunternehmen teilt und diese zur gezielten Platzierung von Werbung nutzt¹⁹, entwickelt hat.

¹³vgl. Lipford et al., 2008

¹⁴vgl. Acquisti und Gross, 2006

¹⁵vgl. Strater und Lipford, 2008

¹⁶vgl. Lipford et al., 2008

¹⁷vgl. Gross und Acquisti, 2005

¹⁸vgl. Facebook, 2010b

¹⁹vgl. Opsahl, 2010

Unter Einbeziehung aller alten Facebook Nutzungsbedingungen, Datenschutzrichtlinien und Standard- Einstellungen lässt sich diese Entwicklung sehr gut nachzeichnen²⁰. Aus dieser Analyse wird ersichtlich, dass mit jeder Änderung an der Plattform die Voreinstellungen bezüglich der Privatsphäre dahingehend geändert wurden, dass ein immer grösserer Teil der persönlichen Informationen der Nutzer nach aussen hin sichtbar wurde, wenn diese ihre Einstellungen nicht angepasst haben.

Anhand dieser Daten lässt sich auch nachvollziehen, dass Facebook durch die entsprechenden Voreinstellungen bis ins Jahr 2009 die persönlichen Daten seiner Nutzer lediglich innerhalb der eigenen Plattform möglichst vielen anderen Nutzern zugänglich machte. Mit den Änderungen im November 2009 öffnete man sich erstmals auch nach aussen. Es wurden also bei unveränderten Privatsphären-Einstellungen plötzlich sensible Daten wie Name, Geschlecht und Profilphoto ausserhalb von Facebook über Suchmaschinen zugänglich. Das heisst, man musste nicht mehr selbst angemeldeter Nutzer der Plattform sein, um Informationen über deren Mitglieder in Erfahrung zu bringen.

Wenn keine Änderung der Standard- Einstellungen durch den Nutzer vorgenommen wurden, sind über Suchmaschinen von ausserhalb der Plattform neben den Daten deren Sichtbarkeit man generell nicht einschränken kann (Name, Geschlecht, Freundesliste, Profilfoto) auch alle Status-Updates, Fotos, Posts, Informationen zu Familie und Beziehungen sowie Biografie und Lieblingszitate zugänglich (siehe Abbildung 5.3).

5.2 Mobile Nutzung

Nach eigenen Angaben greifen momentan etwa 200 Millionen Nutzer über mobile Endgeräte auf die Plattform zu²¹. Hierzu bietet Facebook verschiedene Möglichkeiten des Zugriffs an. Dazu gehören neben speziell an kleine Displays angepassten Versionen der Webseite vor allem Applikationen (apps) für verschiedene Smartphone- Betriebssysteme.

Zur mobilen Nutzung von Facebook wird dem Nutzer also eine andere Architektur zum Zugriff auf die Plattform zur Verfü-

²⁰vgl. McKeon, 2010

²¹vgl. Facebook, 2010d

gung gestellt. Diese reguliert durch ihr Design genau wie die Webseite sein Verhalten im Umgang mit den Informationen der Plattform.

Da das Interface der speziell an Mobilgeräte angepassten Versionen der Webseite von Facebook und die oben angesprochenen Applikationen für Smartphones bisher nicht Gegenstand wissenschaftlicher Forschung waren, erfolgt hier lediglich eine beschreibende Analyse.

5.2.1 Mobile Versionen der Website

Wird die Webseite *www.facebook.com* mit einem Mobilgerät aufgerufen, erkennt die Plattform anhand der Browser-Kennung, dass es sich um ein Gerät mit kleinem Display handelt. Es erfolgt eine automatische Umleitung auf speziell an diese Geräteklasse angepasste Versionen des Interfaces der Webseite. Abhängig vom jeweils verwendeten Gerät wird entweder eine Umleitung auf *m.facebook.com* (für Geräte mit konventionellen aber kleinen Displays) oder auf *touch.facebook.com* (für Mobilgeräte mit Touch-Displays) vorgenommen.

Während auf *touch.facebook.com* dem Nutzer keinerlei Optionen zur Veränderung seiner Privatsphären-Einstellungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese Einstellungen über die Seite *m.facebook.com* durchaus prinzipiell erreichbar. Allerdings gelten hier dieselben Einschränkungen wie schon im Kapitel 5.1 beschrieben.

Die Einstellungen zur Anpassungen der Privatsphäre finden sich nach der Anmeldung am unteren Ende der Seite. Es muss als erstes ganz nach unten gescrollt werden. Dort findet sich dann der Menüpunkt *Einstellungen* (siehe (1) in Abbildung 5.4 auf Seite 41).

Nach dem Aufruf dieses Links öffnet sich eine weitere Seite, auf welcher sich mittig ein Menüpunkt zur Änderung der Einstellungen findet (siehe (2) in Abbildung 5.4 auf Seite 41). Nutzt man diesen gelangt man wieder auf eine Übersichtsseite ähnlich der in Kapitel 5.1 beschriebenen. Im Unterschied zu dieser wird dem Nutzer hier neben den schon bekannten Optionen (*Alle, Freunde von Freunden, Nur Freunde*) aber auch gleich an relativ prominenter Stelle (siehe (3) in Abbildung 5.5 auf Seite 42) eine Möglichkeit zur detaillierten Einstellung (*Benutzer-*



Abbildung 5.4: Zugang Privatsphären-Optionen auf *m.facebook.com*

definiert) an die Hand gegeben und nicht so versteckt wie auf der normalen Webseite. Dies scheint der geringen Auflösung des Displays geschuldet.

Dem Nutzer der mobilen Version der Facebook-Webseite, welche über *m.facebook.com* erreichbar ist, werden also prinzipiell alle Möglichkeiten zum Anpassen seiner Privatsphären-Einstellungen geboten, welche auch über das Interface der normalen Webseite vorhanden sind. Allerdings müssten hier erst Usability- und Nutzerakzeptanz-Studien zeigen, ob und wie diese genutzt werden.

Des Weiteren muss an dieser Stelle die technologische Weiterentwicklung von Mobilgeräten im Allgemeinen und Smartphones im Besonderen bedacht werden. Da in Zukunft der Einsatz von Touchscreens in diesen Geräteklassen rapide ansteigen wird (+ 44 % innerhalb des letzten Jahres²²), ist der Umstand, dass der Aufruf von Facebook auf Geräten mit diesen Displays

²²vgl. Accenture, 2010



Abbildung 5.5: Übersichtsseite Privatsphären-Optionen auf *m.facebook.com*

generell auf die Seite *touch.facebook.com* umgeleitet wird und auf dieser keinerlei Optionen zur Anpassung der Privatsphären-Einstellungen geboten werden, eine Einschränkung, die künftig Nutzer von diesen Optionen fernhalten wird.

5.2.2 Applikationen für Smartphones

Eine weitere Möglichkeit mit der Facebook-Plattform zu interagieren, bieten Client-Anwendungen für Smartphones. Statistiken belegen, dass sich unter diesen sogenannten Apps die Anwendungen zum Zugriff auf Facebook unabhängig vom eingesetzten Smartphone-Betriebssystem extremer Beliebtheit erfreuen.²³

Die Applikationen versprechen dem Nutzer einen komfortablen Zugang zur Plattform mit perfekt auf das jeweilige Ge-

²³vgl. The Nielsen Company, 2010

rät/Display angepasster Bedienoberfläche. Laut einiger Statistiken, greifen bereits heute über 100 Millionen Nutzer über diese Applikationen auf ihrem Smartphone auf die Facebook-Plattform zu.²⁴²⁵²⁶

Zur Untersuchung lagen die Applikationen für Apples iPhone sowie für das von Google initiierte Android-Betriebssystem vor. Während in der Android-App jegliche Optionen zur Anpassung der Privatsphären-Einstellungen fehlen, bietet das Menü der iPhone-App eine Option *Privatsphäre* explizit an. Nutzt man diese Option wird die App allerdings verlassen und es öffnet sich ein Browserfenster, welches einem die Privatsphären-Einstellungen der normalen Facebook-Webseite präsentiert. Dies hat nicht nur die im Kapitel 5.1 besprochenen Nachteile. Erschwerend kommt sicherlich hinzu, dass dieses ohnehin schon verwirrende Interface in diesem Falle auch noch über einen extrem kleinen Bildschirm mit relativ geringer Auflösung bedient werden muss.

So verhindert also auch das Interfacedesign der Smartphone-Applikationen, dass sich Facebook-Nutzer auf einem einfachen Weg mit der Anpassung der Privatsphären-Einstellungen an die eigenen Bedürfnisse auseinandersetzen können.

5.3 Plattformerweiterungen

Als Plattformerweiterungen werden Applikationen von Drittanbietern verstanden, welche Nutzer in ihre Profelseiten einbinden können. Die Bandbreite dieser Erweiterungen reicht von einfachen Terminplanern bis zu komplexen Spielen.

Da diese Applikationen auf interne Programmierschnittstellen der Plattform zugreifen, um den Nutzern Interaktionen zu ermöglichen, können sie prinzipiell auch auf deren hinterlegte Profilinformatoren zugreifen. Da dies einer Weitergabe der Daten an Dritte entspricht, müssen Nutzer vor der Installation einer solchen Erweiterung diesem Zugriff zustimmen.

Wie in Abbildung 5.6 zu sehen, sind die Anfragen für eine Erlaubnis des Zugriffs auf Informationen des Nutzers eher wie

²⁴vgl. allfacebook.com, 2010c

²⁵vgl. allfacebook.com, 2010a

²⁶vgl. allfacebook.com, 2010b

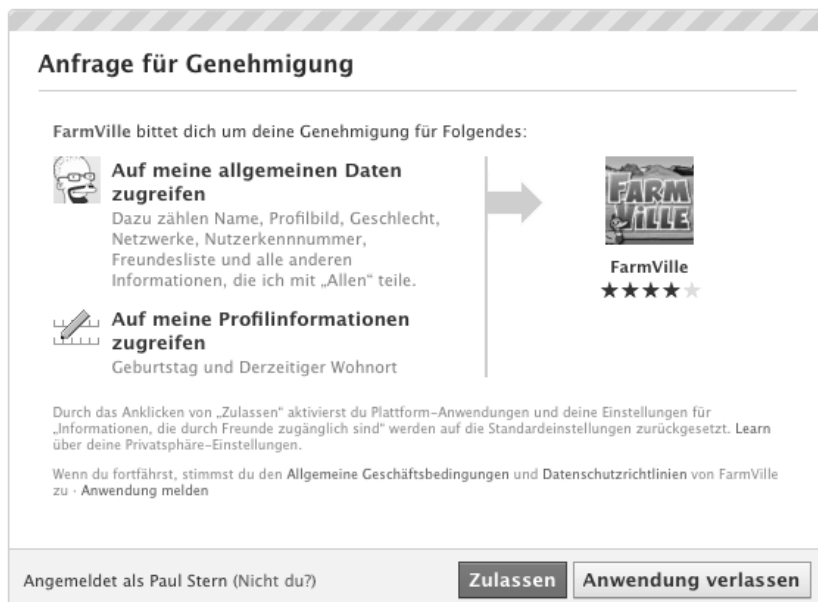


Abbildung 5.6: Anfrage für Genehmigung des Zugriffs auf Profilinformationen durch eine Applikation

ein Hinweis denn wie eine Warnung gestaltet, sodass sie von Nutzern meistens einfach angenommen werden²⁷. Hier könnte der Nutzer beispielsweise durch eine andere Farbgebung oder prominent platzierte Warnhinweise wesentlich besser darüber aufgeklärt werden, wie die Erweiterung auf welche seiner Informationen Zugriff erhält.

5.4 Zusammenfassung

Die Analyse der Architektur verschiedener Interfaces zur Interaktion mit der Plattform zeigt, dass zwar prinzipiell alle Möglichkeiten zu einer differenzierten Anpassung der Privatsphären-Einstellungen vorhanden sind, diese aber durch Designentscheidungen möglichst vom Nutzer ferngehalten werden.

Das Interface der Webseite empfinden die Nutzer als verwirrend und zeitraubend, sodass häufig auf eine Veränderung der Standard-Einstellungen verzichtet wird. Bei den Versionen für Mobilgeräte verfährt der Anbieter analog. Auf einer Version,

²⁷vgl. Hull et al., 2009

welche eher für Geräte älterer Bauart bestimmt ist, sind zwar alle Optionen - wenn auch nicht offensichtlich, aber doch - zugänglich. Moderne Geräte hingegen werden automatisch an eine Version verwiesen, welche die Privatsphären-Einstellungen nicht einmal anbietet. Dies setzt sich bei den Applikationen für Smartphones weiter fort.

Facebook scheint durch den Aufbau seiner Architektur, beziehungsweise das Design seiner Interfaces, Nutzer davon abzuhalten, differenziert entscheiden zu können, wer auf welche ihrer persönlichen Daten, die auf der Plattform hinterlegt sind, zugreifen darf.

Kapitel 6

Fazit

6.1 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse

Ein Interessenkonflikt bezüglich der Privatsphäre der Nutzer ist nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen nicht sichtbar. Nutzer sozialer Netzwerke brauchen möglichst detaillierte Möglichkeiten zur Einschränkung der Sichtbarkeit der von ihnen auf der Plattform veröffentlichten Informationen. Facebook wiederum stellt seinen Nutzern alle nötigen Informationen zur Verfügung, die diese benötigen, um detailliert festlegen zu können, wer auf welche ihrer persönlichen Daten zugreifen kann. Die Analyse der verschiedenen Möglichkeiten, welche die Plattform seinen Nutzern zur Interaktion zur Verfügung stellt, hat gezeigt, dass alle notwendigen Optionen zur differenzierten Anpassung der Privatsphäre auf der Plattform selbst prinzipiell vorhanden sind.

Allerdings scheint Facebook durch das Design seiner Interfaces dafür zu sorgen, dass die Nutzer die nötigen Anpassungen der Optionen nicht oder nur in geringem Umfang vornehmen, sodass die Einstellungen meist auf den Standardwerten, welche der Plattformbetreiber vorher festgelegt hat, verbleiben. Diese Standard-Einstellungen sind dafür verantwortlich, dass neben den Namen der Nutzer auch deren Profilbilder und weitere sensible Daten der Allgemeinheit über das Internet zur Verfügung stehen, wenn eine Veränderung der Einstellungen unterbleibt.

Die Plattformbetreiber legen durch die Auswahl der Standard-Einstellungen fest, welche Daten und Informationen der Platt-

formnutzer zugänglich sein sollten und sorgen durch die Gestaltung der Benutzeroberfläche dafür, dass von der Mehrheit der Nutzer genau diese Daten auch zugänglich sind.

Mit dieser Erkenntnis scheint der erste Satz der Facebook-Grundsätze, die Plattform würde entwickelt, um die Welt transparenter und offener zu gestalten, als Leitmotiv dafür zu gelten, wie Designentscheidungen bezüglich der Ausgestaltung der Benutzeroberfläche getroffen werden, um das Ziel der Offenheit und Transparenz auch gegen die Bedürfnisse der Nutzer durchsetzen zu können.

Vordergründig betrachtet, macht sich Facebook nur schwer angreifbar. Die Plattformbetreiber kommunizieren in den den Nutzern zur Verfügung stehenden Dokumenten, dass ihnen die Wahrung der Privatsphäre am Herzen liege, zeigen Wege auf, wie die Nutzer ihre auf der Plattform gespeicherten Informationen vor ungewollter Kenntnisnahme schützen können und stellen auf der Plattform alle nötigen Funktionen bereit.

Andererseits regulieren sie durch die Architektur der Plattform das Verhalten ihrer Nutzer dahingehend, dass diese eine Nutzung der verfügbaren Möglichkeiten nicht auf einfachem Wege wahrnehmen können. Dadurch werden die Ansichten des Unternehmens Facebook, welche Informationen ihrer Nutzer der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollten, durch die von den Betreibern selbst aufgestellten Regeln und deren Durchsetzung durch die Gestaltung der Benutzeroberflächen, auf der Plattform umgesetzt.

Facebook stellt also Regeln für den Umgang mit Nutzerinformationen auf und ist gleichzeitig in der Lage, diese durch die Gestaltung der Architektur ihrer Plattform auch gegenüber den Nutzern durchzusetzen. Damit kann Facebook, nach den in Kapitel 4 beschriebenen Theorien, als Institution betrachtet werden, welche das Verhalten von Individuen durch das Vorgeben von Handlungsoptionen, analog zur physischen Architektur, im eigenen Interesse beeinflusst.

6.2 Mögliche Verbesserungen

Facebook findet sich aufgrund seiner Missachtung der Privatsphäre der Plattformnutzer immer wieder im Fokus der medialen Berichterstattung. Da dies das Image des Unternehmens in

der Wahrnehmung der Außenwelt durchaus negativ beeinflusst, sollte es im Interesse der Plattformbetreiber liegen, die Diskrepanz zwischen den auf der Plattform vorhandenen Optionen zur Wahrung der Privatsphäre und der tatsächlichen Nutzung dieser Funktionen, zu beseitigen, um dadurch die eigene Glaub- und Vertrauenswürdigkeit zu erhöhen.

Dies wäre aus technischer Sicht relativ einfach möglich. Facebook könnte seine institutionellen Eigenschaften durchaus dazu nutzen, das Verhalten seiner Nutzer dahingehend zu regulieren, dass diese ihre Privatsphäre sogar schützen müssten. Damit könnte sich nicht nur das Image des Unternehmens in der Wahrnehmung seiner Nutzern verbessern, die Betreiber wären damit außerdem in der Lage, der ständigen negativen Berichterstattung und der damit einhergehenden politischen Diskussionen bezüglich einer gesetzlichen Regulierung der Plattform, entgegenzutreten.

Die technische Umsetzung dieses Vorhabens ließe sich relativ einfach umsetzen. Die hier im folgenden vorgeschlagenen Verbesserungen basieren ausschließlich auf ohnehin schon auf der Plattform vorhandenen Funktionen, sodass es lediglich einiger Änderungen an den Interfaces der Plattform bedarf, um den Nutzern eine einfache Begrenzung der Sichtbarkeit ihrer veröffentlichten Informationen zu ermöglichen.

Der wichtigste Schritt zur Verbesserung wäre der Verzicht auf Standardwerte für die Privatsphären-Einstellungen. Die Nutzer sollten dadurch vor der Veröffentlichung von Informationen auf der Plattform dazu angehalten werden, festzulegen wer auf die entsprechende Information zugreifen darf.

Dazu müsste die Benutzeroberfläche dahingehend geändert werden, dass schon bei der Eingabe von Informationen eine Auswahl getroffen werden muss, für welchen Personenkreis die Information sichtbar sein soll. Dazu sollten die Schaltflächen zur Speicherung und Veröffentlichung der Information auf der Plattform solange inaktiv gehalten werden, bis der Nutzer durch eine aktive Auswahl festlegt, für wen die eingegebenen Informationen sichtbar sein sollen.

Abbildung 6.1 zeigt, wie eine solche Auswahl gestaltet sein könnte. Dieses Auswahlmenü sollte schon während der Eingabe von persönlichen Daten im Zuge des Anmeldeprozesses auf der Plattform verfügbar sein.

Wie in Abbildung 6.2 zu sehen ist, bietet die Benutzerober-



Abbildung 6.1: Sichtbarkeitsauswahl (links: inaktiv, rechts: aktiv)

fläche während des Anmeldeprozesses genügend Platz, um das Auswahlmenü direkt neben jedem einzugebenden Detail platzieren zu können (1). Außerdem sollte die Schaltfläche *Speichern und Fortfahren* (2) erst dann nutzbar sein, nachdem eine aktive Auswahl der Sichtbarkeit jedes einzelnen eingegebenen Details vorgenommen wurde.

Abbildung 6.2: Eingabe von Profilinformatoren während des Anmeldeprozesses

Auch bei der späteren Ergänzung des Profils eines Nutzers um weitere Informationen, bietet die bisherige Benutzeroberfläche ausreichend verfügbare Fläche zur Einfügung des Auswahl-

menüs, wie Abbildung 6.3 verdeutlicht. Eine Ergänzung des Interfaces um das Auswahlménü an den mit (2) markierten Stellen sowie der Verhinderung der Nutzung der Funktion zur Speicherung der Informationen (3) bevor eine Auswahl getroffen wurde, würde auch die bisher gesondert durchzuführende Anpassung der Privatsphären-Einstellungen auf einer anderen Seite der Plattform, welche über den mit (1) gekennzeichneten Link erreichbar ist, obsolet machen.

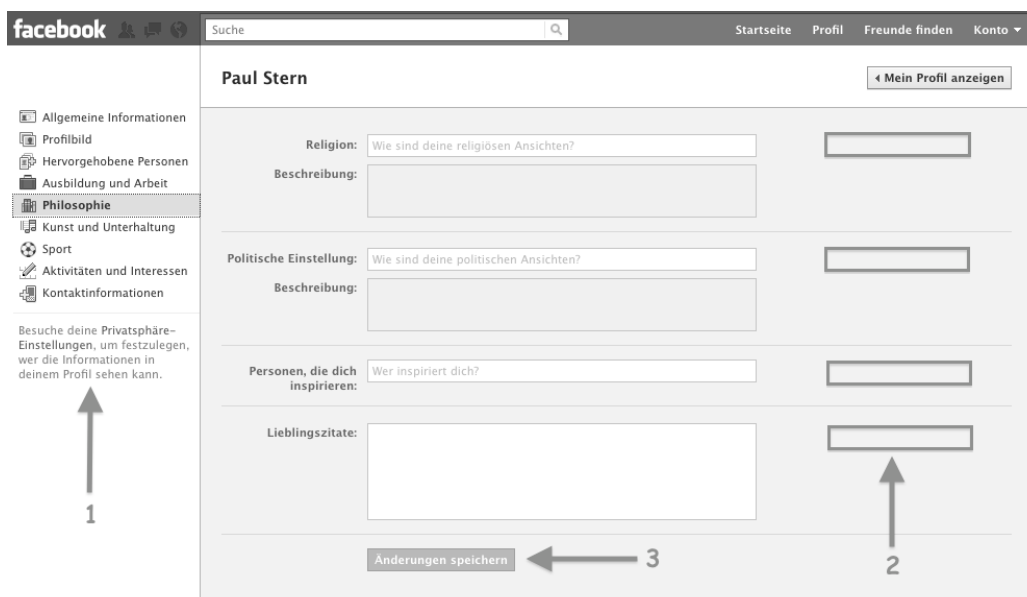


Abbildung 6.3: Eingabe zusätzlicher Profil-Details

Das aufgezeigte Verfahren, eine Veröffentlichung von Informationen auf der Plattform erst zu ermöglichen, wenn eine Auswahl der Zugänglichkeit stattgefunden hat, sollte selbstverständlich nicht nur bei der Eingabe von Profilinformatioren Anwendung finden, sondern natürlich auch bei der Veröffentlichung sonstiger Daten wie Bilder, Videos, und Status-Updates benutzt werden.

Auch bei der Auswahl der benutzerdefinierten Sichtbarkeit kann die dafür auf der Plattform schon vorhandene Funktion weiter genutzt werden. Wie in Abbildung 6.4 zu sehen, kann der Nutzer an dieser Stelle detailliert festlegen, welche Personen Zugang zur entsprechenden Information erhalten und wer explizit vom Zugang ausgeschlossen werden soll. Allerdings sollte



Abbildung 6.4: Benutzerdefinierte Privatsphären-Einstellung

an dieser Stelle die Möglichkeit entfernt werden, die getroffenen Auswahl als Standardwert für künftige Veröffentlichungen zu speichern.

6.3 Diskussion der aufgezeigten Vorschläge

Die im letzten Abschnitt skizzierten Veränderungen an der Benutzeroberfläche der Plattform Facebook könnten als Vorteil für beide Seiten, also sowohl für die Nutzer als auch für die Betreiber, angesehen werden.

Den Nutzern böte sich dadurch die Möglichkeit, ihr *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* eigenverantwortlich wahrzunehmen. Außerdem könnten die vorgeschlagenen Veränderungen dazu beitragen, dass eine generelle Sensibilisierung für die eigene Privatsphäre, durch die erzwungene Auseinandersetzung mit eben dieser, stattfindet.

Den Betreibern der Plattform könnten die beschriebenen Verbesserungen die Chance geben, die Diskrepanzen zwischen den nach außen kommunizierten Ansichten zur Privatsphäre der Nut-

zer und den tatsächlich auf der Plattform umgesetzten Möglichkeiten zu verringern, um so künftig die viele Diskussionen bezüglich des Datenschutzes und der Wahrung der Privatsphäre auf der Plattform zu verhindern und das eigene Image massiv zu verbessern.

Auch wäre die Umsetzung der angedeuteten Verbesserungen für beide Seiten mit durchaus vertretbarem Aufwand zu erreichen. Für den Nutzer erhöht sich der Aufwand durch die Auswahl der Sichtbarkeit bei der Veröffentlichung von Informationen nur um wenige zusätzliche Mausklicks. Demgegenüber würde für die Plattformbetreiber durch die Nutzung ohnehin schon vorhandener Funktionen lediglich ein geringer Implementierungsaufwand für die gezeigten Veränderungen an der Benutzeroberfläche entstehen.

Die skizzierten Veränderungen würden also zwar auf beiden Seiten eine durchaus zumutbare Erhöhung des Aufwandes bedeuten, gleichzeitig gingen sie aber auch mit einer massiven Verbesserung des Schutzes der Privatsphäre von Facebook-Nutzern einher.

6.4 Schlußbemerkung

Inwiefern die Verbesserung des Schutzes der Privatsphäre seiner Nutzer im Interesse des Unternehmens Facebook liegt, darüber kann an dieser Stelle lediglich spekuliert werden. Allerdings werden die Betreiber der Plattform nicht umhin kommen, sich mit der Thematik ausgiebig auseinander zu setzen, um eine Regulierung von außen zu umgehen.

Für eine solche Regulierung von außen gibt es, wie in Kapitel 4.4 angedeutet (siehe Abbildung 4.2 auf Seite 32), mehrere Möglichkeiten. Entweder die Nutzer nutzen ihre Marktmacht, um ihre Interessen gegenüber den Plattformbetreibern durchzusetzen oder staatliche Institutionen sehen sich gezwungen, den bisher gezeigten Umgang mit den persönlichen Daten der Nutzer durch erlassene Rechtsvorschriften zu regulieren, wie politische Diskussionen jüngerer Zeit sowohl in den USA als auch in Deutschland schon jetzt andeuten.

Literaturverzeichnis

- Accenture (2010). Mobile Web Watch 2010. website: http://www.accenture.com/Countries/Germany/Services/By_Industry/Electronics_and_High_Tech/R_and_I/Mobile-Web-Watch-2010.htm. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Acquisti, A. und R. Gross (2006). Imagined communities: Awareness, information sharing, and privacy on the Facebook. In: *Privacy Enhancing Technologies*, S. 36–58. Springer. Online: <http://www.springerlink.com/index/gx00n8nh88252822.pdf>.
- Allen, J. (2006). Ambient power: Berlin's Potsdamer Platz and the seductive logic of public spaces. *Urban Studies* 43(2), 441.
- allfacebook.com (2010a). Facebook for Android Statistic. website: <http://statistics.allfacebook.com/applications/single/facebook-for-android/350685531728/>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- allfacebook.com (2010b). Facebook for Blackberry Statistic. website: <http://statistics.allfacebook.com/applications/single/facebook-for-blackberry-smartphones/2254487659/>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- allfacebook.com (2010c). Facebook for iPhone Statistic. website: <http://statistics.allfacebook.com/applications/single/facebook-for-iphone/6628568379/>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Back, M. D., J. M. Stopfer, S. Vazire, S. Gaddis, S. C. Schmukle, B. Egloff und S. D. Gosling (2010, March). Facebook profiles reflect actual personality, not self-idealization. *Psychological science : a journal of the American Psychological Society / APS* 21(3), 372–4. Online: <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/20424071>. DOI: 10.1177/0956797609360756.

- BmELV (2009, August). Umfrage zu Haltung und Ausmaß der Internetnutzung von Unternehmen zur Vorauswahl bei Personalentscheidungen. Website: <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Verbraucherschutz/InternetnutzungVorauswahlPersonalentscheidungen.html>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Boeree, C. (1998). Personality theories. *Electronic Textbook*.
- Boyd, D. (2007). Why Youth (Heart) Social Network Sites: The Role of Networked Publics. *Teenage Social Life. Youth, Identity and Digital Media*. MIT Press, Cambridge, MA, 119–142.
- Boyd, D. und N. Ellison (2008, October). Social Network Sites: Definition, History, and Scholarship. *Journal of Computer-Mediated Communication* 13(1), 210–230. Online: <http://blackwell-synergy.com/doi/abs/10.1111/j.1083-6101.2007.00393.x>. DOI: 10.1111/j.1083-6101.2007.00393.x.
- BVerfGE 65,1 (1983). BVerfGE 65,1. online verfügbar unter: http://zensus2011.de/fileadmin/material/pdf/gesetze/volkszaehlungsurteil_1983.pdf. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Camp, L. J. J. (2002). DRM: Doesn't Really Mean Digital Copyright Management. *SSRN Electronic Journal*, 78–87.
- Christakis, N. A. und J. H. Fowler (2010, April). *Connected!: Die Macht sozialer Netzwerke und warum Glück ansteckend ist* (1 Aufl.). Fischer (S.), Frankfurt.
- DeCew, J. (2008). Privacy. In: E. N. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2008 Aufl.).
- DiMicco, J. und D. Millen (2007). Identity management: multiple presentations of self in facebook. In: *Proceedings of the 2007 international ACM conference on Supporting group work*, S. 383–386. ACM. Online: <http://portal.acm.org/citation.cfm?id=1316682>.
- Facebook (2010a). Facebook Principles. website: <http://www.facebook.com/principles.php>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].

- Facebook (2010b). Facebook Privacy Policy. website: <http://www.facebook.com/policy.php/>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Facebook (2010c). Facebook Terms of Use. website: <http://www.facebook.com/terms.php?ref=pf/>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Facebook (2010d). Platform Statistics. Website: <http://www.facebook.com/press/info.php?statistics>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Facebook (2010e). Privacy Explanation. website: <http://www.facebook.com/privacy/explanation.php>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- ForschungsWerk (2009). ForschungsWerk Studie2009 Social Communities. Website: http://www.forschungswerk.de/pressearchiv/ForschungsWerk_Studie2009_Social_Communities.pdf. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Garstka, H. (2003). Informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz. Das Recht auf Privatsphäre. *Bürgerrechte im Netz. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn*, 48–70.
- Goffman, E. (1959). The presentation of self in everyday life. *Garden City, NY: Anchor Doubleday*.
- Grimmelmann, J. (2005). Regulation by Software. *Yale Law Journal* 114(7), 1719–1758.
- Grimmelmann, J. (2009). Saving Facebook. *Iowa L. Rev.* 94(September 2008), 1137. Online: http://works.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?article=1019&context=james_grimmelmann.
- Gross, R. und A. Acquisti (2005). Information revelation and privacy in online social networks. In: *Proceedings of the 2005 ACM workshop on Privacy in the electronic society*, S. 71–80. ACM. Online: <http://portal.acm.org/citation.cfm?id=1102199.1102214>.
- Heidemann, J. (2010). Online Social Networks – Ein sozialer und technischer Überblick. *Informatik-Spektrum* 33,

262–271. Online: <http://dx.doi.org/10.1007/s00287-009-0367-0>.
10.1007/s00287-009-0367-0.

Hodgson, G. und J. Calatrava (2006). What are institutions. *Journal of Economic Issues* 40(1), 1.

Hull, G., H. R. Lipford und C. Latulipe (2009). Contextual Gaps: Privacy Issues on Facebook. *Ethics and Information Technology Forthcoming*. Online: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1427546#.

Joinson, A. (2008). Looking at, looking up or keeping up with people?: motives and use of facebook. In: *Proceeding of the twenty-sixth annual SIGCHI conference on Human factors in computing systems*, S. 1027–1036. ACM. Online: <http://portal.acm.org/citation.cfm?id=1357213>.

Kerr, I. und J. Bailey (2004). The implications of digital rights management for privacy and freedom of expression. *Journal of Information, Communication and Ethics in Society* 2(2), 85–95.

Krasemann, H. (2008). Identitäten in Online-Spielen. *Datenschutz und Datensicherheit DuD* 32(3), 194–196. Online: <http://www.springerlink.com/index/10.1007/s11623-008-0030-y>.

Lampe, C., N. Ellison und C. Steinfield (2006). A Face (book) in the crowd: Social searching vs. social browsing. In: *Proceedings of the 2006 20th anniversary conference on Computer supported cooperative work*, S. 167–170. ACM. Online: <http://portal.acm.org/citation.cfm?id=1180901>.

Lampe, C., N. Ellison und C. Steinfield (2007). A familiar face (book): profile elements as signals in an online social network. In: *Proceedings of the SIGCHI conference on Human factors in computing systems*, S. 435–444. ACM. Online: <http://portal.acm.org/citation.cfm?id=1240695>.

Lampe, C., N. Ellison und C. Steinfield (2008). Changes in use and perception of facebook. In: *Proceedings of the ACM 2008 conference on Computer supported cooperative work*, S. 721–730. ACM. Online: <http://portal.acm.org/citation.cfm?id=1460675&>;

- Lessig, L. (2006). *Code version 2. 0*. basic books new york.
- Lipford, H., A. Besmer und J. Watson (2008). Understanding privacy settings in facebook with an audience view. In: *Proceedings of the 1st Conference on Usability, Psychology, and Security*, S. 1–8. USENIX Association. Online: http://www.usenix.org/events/upsec08/tech/full_papers/lipford/lipford_html/.
- Löser, C. (2007). Überblick und Gerichtsentscheidungsanalyse zum Thema Schutz der Privatsphäre und Kernbereich privater Lebensgestaltung. online verfügbar unter: <http://www.cloeser.org/ext/Schutz%20der%20Privatsph%E4re.pdf>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- McKeon, M. (2010). The Evolution of Privacy on Facebook. website: <http://mattmckeon.com/facebook-privacy/>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Mostyn, S. (2010). Facebook population equivalent to third-biggest country on Earth. website: <http://www.thetechherald.com/article.php/201029/5922/Facebook-population-equivalent-to-third-biggest-country-on-Earth/>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Opsahl, K. (2010). Facebook's Eroding Privacy Policy: A Timeline. website: <http://www.eff.org/deeplinks/2010/04/facebook-timeline>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Orwat, C., O. Raabe, E. Buchmann, A. Anandasivam, J.-C. Freitag, N. Helberger, K. Ishii, B. Lutterbeck, D. Neumann, T. Otter, F. Pallas, R. Reussner, P. Sester, K. Weber und R. Werle (2009, December). Software als Institution und ihre Gestaltbarkeit. *Informatik-Spektrum* 33(6), 626–633.
- Ostrom, E. (1999). *Die Verfassung der Allmende: jenseits von Staat und Markt*. Mohr Siebeck.
- Reidenberg, J. (1998). Lex informatica: The formulation of information policy rules through technology. *Tex. L. Rev.* 76(3), 553.
- Richter, R. und E. Furubotn (2003). *Neue Institutionenökonomik: Eine Einführung und kritische Würdigung*. Mohr Siebeck.

- Schaar, P. (2007, September). *Das Ende der Privatsphäre: Der Weg in die Überwachungsgesellschaft*. C. Bertelsmann.
- Steinmüller, W., B. Lutterbeck und C. Mallmann (1971, Juli). Grundfragen des Datenschutzes. Bundestags-Drucksache VI/3826.
- Strater, K. und H. Lipford (2008). Strategies and struggles with privacy in an online social networking community. In: *Proceedings of the 22nd British HCI Group Annual Conference on HCI 2008: People and Computers XXII: Culture, Creativity, Interaction-Volume 1*, S. 111–119. British Computer Society. Online: <http://portal.acm.org/citation.cfm?id=1531514.1531530>.
- Subrahmanyam, K., S. Reich, N. Waechter und G. Espinoza (2008, November). Online and offline social networks: Use of social networking sites by emerging adults. *Journal of Applied Developmental Psychology* 29(6), 420–433. Online: <http://linkinghub.elsevier.com/retrieve/pii/S0193397308000713>. DOI: 10.1016/j.appdev.2008.07.003.
- techxav (2010). If Facebook Were A Country. website: <http://www.techxav.com/2010/03/19/if-facebook-were-a-country/>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- The Nielsen Company (2010). The State of Mobile Apps. website: http://blog.nielsen.com/nielsenwire/online_mobile/the-state-of-mobile-apps/. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].
- Warren, S. und L. Brandeis (1890). The right to privacy. *Harvard Law Review*, 193–220.
- Whitman, J. Q. (2004, April). The Two Western Cultures of Privacy: Dignity versus Liberty. *The Yale Law Journal* 113(6), 1151. Online: <http://links.jstor.org/sici?sici=0044-0094%28200404%29113%3A6%3C1151%3ATTWCOP%3E2.0.CO%3B2-P&origin=crossref>. DOI: 10.2307/4135723.
- Zeit (2009, September). Chefs prüfen Bewerber in sozialen Netzwerken. Website: <http://www.zeit.de/online/2009/35/Firmen-Bewerber-Internet>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].

Zhao, S., S. Grasmuck und J. Martin (2008, September). Identity construction on Facebook: Digital empowerment in anchored relationships. *Computers in Human Behavior* 24(5), 1816–1836. Online: <http://linkinghub.elsevier.com/retrieve/pii/S0747563208000204>. DOI: 10.1016/j.chb.2008.02.012.

Zippelius, R. (1985). *Juristische Methodenlehre: Eine Einführung*. Beck.

Zuckerberg, M. (2010). 500 Million Stories. blog: <http://blog.facebook.com/blog.php?post=409753352130>. [Online; zuletzt besucht 03.03.2011].